Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6855**

14. Wahlperiode 31. 08. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG –

A. Problem und Ziel

Ziel des Entwurfs ist zum Einen eine Erleichterung des Online-Abrufs aus dem maschinell geführten Handelsregister. Damit soll das Abrufverfahren für die Nutzer attraktiv gemacht werden. Zugleich sollen die Register-Eintragungen zur Vertretungsmacht eindeutiger und auch für den ausländischen Nutzer verständlicher werden.

Darüber hinaus sollen mit dem Gesetz die Gebühren für den Abruf von Daten aus den maschinell geführten Registern geregelt und die Justizkostengesetze um Regelungen für die Übermittlung von Daten im Wege der Telekommunikation (insbesondere per E-Mail) ergänzt werden. Im Gerichtskostengesetz, in der Kostenordnung, in der Justizverwaltungskostenordnung und im Gerichtsvollzieherkostengesetz soll die Verzinsungspflicht von Ansprüchen auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Um das automatisierte Abrufverfahren zu erleichtern, und damit den Bemühungen der Länder um elektronische Unternehmensregister den Weg zu ebnen, wird das bisher vorgesehene Verbot mit Genehmigungsvorbehalt geändert in eine generelle Abruf-Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Freilich kann die zuständige Behörde bei missbräuchlicher Nutzung des Abrufs reagieren. Bisher sind nur von der gesetzlichen Vertretungsregelung abweichende Regelungen einzutragen. Um eine bessere Verständlichkeit des Registerinhalts zu erreichen, soll die Vertretungsregelung nun in jedem Fall eingetragen werden.

Für die Abrufgebühren sind zwei Tarife vorgesehen, die der Nutzer wählen kann. Entscheidet er sich für die Zahlung einer vorauszuzahlenden Jahresgebühr (300 DM, ab 1. Januar 2002: 150 EUR), soll für den einzelnen Abruf nur eine Gebühr in Höhe von 8 DM (4 EUR) vorgesehen werden, die auf die Jahresgebühr angerechnet wird. Ansonsten soll für einen Abruf eine Gebühr in Höhe von 16 DM (8 EUR) entstehen.

Für die Übermittlung von Daten im Wege der Telekommunikation (insbesondere per E-Mail) wird eine Neufassung des Auslagentatbestandes „Schreibauslagen“ vorgeschlagen. Der Begriff „Schreibauslagen“ soll durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden.

Der Ausschluss der Verzinsungspflicht soll in die Vorschriften der betreffenden Kostengesetze über die Verjährung eingestellt werden.

C. Alternative

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet. Durch die erstmalige Einführung von Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister ergeben sich Mehreinnahmen der Länder. Die Höhe der Mehreinnahmen hängt von der Häufigkeit der Nutzung ab. Dem stehen Ausgaben für den Aufbau elektronischer Register gegenüber. Der Aufbau dieser Register wird durch den Entwurf nur erleichtert, nicht aber erzwungen.

2. Vollzugsaufwand

   Keiner

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für Private werden Kosten für den Abruf von Daten aus den Registern entstehen. Der Umfang der Kosten ist nicht bezifferbar, weil er von der tatsächlichen Inanspruchnahme des automatisierten Registerabrufverfahrens abhängig ist.

Den Kosten der Wirtschaft und der Privaten für den Abruf von Daten aus maschinell geführten Registern stehen erhebliche Einsparungen bei den personellen und finanziellen Aufwendungen gegenüber, die bislang für die Einholung von Auskünften auf dem konventionellen Wege erforderlich sind. Weitere, allerdings ebenfalls nicht bezifferbare wirtschaftliche Vorteile ergeben sich dadurch, dass aufgrund des automatisierten Abrufverfahrens die erforderlichen Daten rascher zur Verfügung stehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. August 2001

022 (131) – 446 00 – Ko 50/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG –

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „Jedem“ die Wörter „zu Informationszwecken“ eingefügt.

2. In § 9a werden die Absätze 2 bis 10 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

   „(2) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

   (3) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 2 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

   (4) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beizufügen“ die Wörter „; ferner ist anzugeben, welche Vertretungsmacht die Vorstandsmitglieder haben“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die Mitglieder des Vorstandes“ durch die Wörter „, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person oder“ gestrichen.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „Für juristische Personen im Sinne von Absatz 1 gilt die Bestimmung des § 37a entsprechend.“

4. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter „und die besonderen Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugnis“ durch die Wörter „, ihre Vertretungsmacht, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsmacht“ ersetzt.

5. § 106 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

   b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. die Vertretungsmacht der Gesellschafter.“

6. § 107 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „verlegt oder“ werden durch das Wort „verlegt,“ ersetzt.

   b) Nach den Wörtern „Gesellschaft ein“ werden die Wörter „oder ändert sich die Vertretungsmacht eines Gesellschafters“ eingefügt.

7. § 125 Abs. 4 wird aufgehoben.

8. In § 148 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Liquidatoren“ die Wörter „und ihre Vertretungsmacht“ eingefügt.

9. In § 150 Abs. 1 werden die Wörter „; eine solche Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht anzugeben.“

   b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 79 werden die Absätze 3 bis 10 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

   „(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür er-

geben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Registergericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. Artikel 39 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 39

Vordrucke von Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die der Vorschrift des § 33 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 2002 aufgebraucht werden, es sei denn, die Angaben nach § 37a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind vorher zu ändern.“

2. Es wird folgender neuer sechzehnter Abschnitt angefügt:

„Sechzehnter Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation

Artikel 52

Bei nach § 33 HGB eingetragenen juristischen Personen, Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften muss die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafter, des Vorstandes und der Liquidatoren erst erfolgen, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Liquidatoren zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Das Registergericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht auch von Amts wegen vornehmen.“

Artikel 4

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 und 2“.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Übergangsvorschriften“
   b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der Partner und der Abwickler muss erst erfolgen, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Partnerschaftsvertrages über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Abwickler zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Das Registergericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht auch von Amts wegen vornehmen. Die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums der Partner muss erst bei der Anmeldung und Eintragung der Partner erfolgen.“

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

§ 294 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der Gesellschaft hat das Bestehen und die Art des Unternehmensvertrages sowie den Namen des anderen Vertragsteils zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen kann anstelle des Namens des anderen Vertragsteils auch eine andere Bezeichnung eingetragen werden, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt.“

Artikel 6

Änderung der Handelsregisterverfügung

§ 43 Nr. 6 Buchstabe g der Handelsregisterverfügung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„g) das Bestehen und die Art eines Unternehmensvertrages sowie der Name des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz vorangestellt:

   „Auf das in maschineller Form als automatisierte Datei geführte Genossenschaftsregister findet § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 5 entsprechende Anwendung."

2. Dem § 159 Abs. 1 wird folgender Satz vorangestellt:

   „Auf das in maschineller Form als automatisierte Datei geführte Vereinsregister findet § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 5 entsprechende Anwendung."

Artikel 8

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO)"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten und im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Justizbehörden des Bundes und in Angelegenheiten nach Nummer 203 und den Abschnitten 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses von den Justizbehörden der Länder Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz erhoben. § 7b gilt für die Justizbehörden der Länder."

   b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 4 Abs. 5" durch die Angabe „§ 4 Abs. 8" ersetzt und die Wörter „dieser Justizverwaltungskostenordnung" gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 4

   (1) Für Ausfertigungen oder Abschriften, die auf besonderen Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, wird eine Dokumentenpauschale erhoben.

   (2) § 136 Abs. 2 und 5 der Kostenordnung ist anzuwenden.

   (3) Für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, beträgt die Dokumentenpauschale höchstens 5 Deutsche Mark je Entscheidung.

   (4) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 1 und 3 genannten Ausfertigungen und Abschriften beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 5 Deutsche Mark.

   (5) Bei der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern wird daneben eine Datenträgerpauschale erhoben. Sie beträgt

   1. bei einer Speicherkapazität des Datenträgers von bis zu 2,0 Megabytes 5 Deutsche Mark,
   2. bei einer Speicherkapazität von bis zu 500,0 Megabytes 50 Deutsche Mark,
   3. bei einer höheren Speicherkapazität 100 Deutsche Mark.

   (6) Die Behörde kann vom Ansatz der Dokumenten- und Datenträgerpauschale ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn Abschriften amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

   (7) Keine Kosten werden erhoben, wenn Daten im Internet zur nicht gewerblichen Nutzung bereitgestellt werden.

   (8) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dieser Verordnung" gestrichen.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Auslagen" ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist," eingefügt.

6. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „werden" ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist," eingefügt.

7. § 7a wird wie folgt gefasst:

   „§7a

   (1) Für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten kann anstelle der zu erhebenden Auslagen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden, deren Wert den ansonsten zu erhebenden Auslagen entspricht.

   (2) Werden neben der Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen zusätzliche Leistungen beantragt, insbesondere eine Auswahl der Entscheidungen nach besonderen

Kriterien, und entsteht hierdurch ein nicht unerheblicher Aufwand, so ist eine Gegenleistung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren, die zur Deckung der anfallenden Aufwendungen ausreicht.

(3) Werden Entscheidungen für Zwecke verlangt, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, so kann auch eine niedrigere Gegenleistung vereinbart oder auf eine Gegenleistung verzichtet werden.“

8. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

(1) Der Nutzer eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Daten aus öffentlichen Registern kann eine Erklärung abgeben, dass die Jahresgebühr nach Nummer 400 des Gebührenverzeichnisses erhoben werden soll. Die Erklärung wirkt auch für die Folgejahre; sie kann bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr widerrufen werden.

(2) Die Erklärung und deren Widerruf sind schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle (§ 79 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuches auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) abzugeben.

(3) Die zuständige Stelle bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Jahresgebühr erhoben wird.

(4) Zur Zahlung der Jahresgebühr nach Nummer 400 und der Gebühren nach Nummern 401 und 403 des Gebührenverzeichnisses ist derjenige verpflichtet, der die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben hat. Im Übrigen ist zur Zahlung der in Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses bestimmten Gebühren derjenige verpflichtet, der sich zum Abrufverfahren angemeldet hat.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.“

10. Die Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung wird wie folgt gefasst:

„**Anlage** (zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1. Beglaubigungen		
100	Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr auf Urkunden, die keine rechtsgeschäftliche Erklärung enthalten, z. B. Patentschriften, Handelsregisterauszüge, Ernennungsurkunden .... Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch die übergeordnete Justizbehörde erforderlich ist.	25 DM
101	Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr auf sonstigen Urkunden .... Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch die übergeordnete Justizbehörde erforderlich ist.	in Höhe der Gebühr nach § 45 Abs. 1 der Kostenordnung
102	Beglaubigung von Abschriften und Auszügen .... Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist. Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale (§ 4) hinzu. Die Behörde kann vom Ansatz absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	1 DM für jede angefangene Seite, mindestens 10 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2.	**Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug**	
	Gebühren nach den Nummern 200 bis 202 werden nur in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben. Die Gebühren nach den Nummern 201 und 202 werden auch dann erhoben, wenn die Zustellung oder Rechtshilfehandlung wegen unbekannten Aufenthalts des Empfängers oder sonst Beteiligten oder aus ähnlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. In den Fällen der Nummern 201 und 202 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben unberührt.	
200	Prüfung von Rechtshilfeersuchen nach dem Ausland .... …	15 bis 100 DM
201	Erledigung von Zustellungsanträgen in ausländischen Rechtsangelegenheiten	15 bis 50 DM
202	Erledigung von Rechtshilfeersuchen in ausländischen Rechtsangelegenheiten	15 bis 500 DM
203	Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 BGB)	20 bis 600 DM
3.	**Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Zulassung als Prozessagent**	
300	Erteilung einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten	180 DM
301	Erste Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht nach § 157 Abs. 3 ZPO	120 DM
302	Weitere Zulassung	60 DM
4.	**Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister**	
	(1) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben. (2) Die Gebühren für den Abruf von Daten werden am 15. Tag des auf den Abruf folgenden Monats fällig. (3) Die Gebühr für den Abruf von Daten wird nur einmal erhoben, wenn dasselbe Registerblatt innerhalb einer Stunde mehrfach abgerufen wird. Entstehen für die Abrufe unterschiedliche Gebühren, so ist die höhere maßgebend. (4) Von den in § 126 FGG genannten Stellen werden Gebühren nach den Nummern 401 bis 404 nicht erhoben, wenn die Abrufe zum Zwecke der Erstattung eines vom Gericht geforderten Gutachtens erforderlich sind.	
400	Jahresgebühr für das automatisierte Abrufverfahren: für jedes Kalenderjahr .... (1) Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Erklärung nach § 7b abgegeben worden ist. Für jeden abgelaufenen Monat eines Kalenderjahres, der vor dem Zeitpunkt liegt, ab dem die Gebühr erhoben wird (§ 7b Abs. 3), vermindert sich die Gebühr um 25 DM. Die Gebühr wird in jedem Land nur einmal erhoben. (2) Die Gebühr wird erstmals am Tag, ab dem die Gebühr erhoben wird (§ 7b Abs. 3), später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.	300 DM
401	Abruf von Daten aus einem Registerblatt, wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land entstanden ist: für jeden Abruf .... Die Gebühr wird erhoben 1. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Jahresgebühr (Nummer 400) erhoben wird (§ 7b Abs. 3); 2. soweit die Summe mehrerer Gebühren und von Gebühren nach Nummer 403 den Betrag der für das laufende Jahr zu erhebenden Jahresgebühr (Nummer 400) übersteigt.	8 DM
402	Abruf von Daten aus einem Registerblatt, wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land nicht entstanden ist: für jeden Abruf	16 DM

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
403	Abruf von Daten aus Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 65 Abs. 2 der Handelsregisterverfügung), wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land entstanden ist: für jeden Abruf	4 DM
	(1) Die Gebühr wird erhoben 1. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Jahresgebühr (Nummer 400) erhoben wird (§ 7b Abs. 3); 2. soweit die Summe mehrerer Gebühren und von Gebühren nach Nummer 401 den Betrag der für das laufende Jahr zu erhebenden Jahresgebühr (Nummer 400) übersteigt. (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Rahmen eines einheitlichen Abrufvorgangs bezüglich desselben Registerblattes bereits eine Gebühr nach den Nummern 401 oder 402 entstanden ist.	
404	Abruf von Daten aus Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 65 Abs. 2 der Handelsregisterverfügung), wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land nicht entstanden ist: für jeden Abruf	8 DM
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Rahmen eines einheitlichen Abrufvorgangs bezüglich desselben Registerblattes bereits eine Gebühr nach den Nummern 401 oder 402 entstanden ist.	
5.	**Bescheinigungen, Zeugnisse und Auskünfte**	
500	Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern	20 DM
501	Bescheinigungen über die Beurkundungsbefugnis eines Justizbeamten, die zum Gebrauch einer Urkunde im Ausland verlangt werden	20 DM
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn eine Beglaubigungsgebühr nach Nummer 100 oder Nummer 101 zum Ansatz kommt.	
502	Zeugnisse über das im Bund oder in den Ländern geltende Recht	15 bis 500 DM
503	Führungszeugnis nach § 30 BZRG	20 DM
504	Auskunft nach § 150 der Gewerbeordnung	20 DM“

Artikel 9

Änderung sonstiger Kostenvorschriften

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Verjährung, Verzinsung“.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.“

2. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“

3. In § 56 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

4. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „Die Dokumentenpauschale“ ersetzt.

5. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1656 werden in der Spalte Gebührenbetrag die Wörter „von Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

   b) Nummer 9000 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	
	1. Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt, per Telefax übermittelt oder die angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen: für die ersten 50 Seiten je Seite	1 DM
	für jede weitere Seite	0,30 DM
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen und Abschriften: je Datei	5 DM“
	(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten und jeden Beschuldigten 1. eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs; 2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; 3. eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung; 4. bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten jeweils eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift. (3) Für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird von demjenigen Kostenschuldner eine Dokumentenpauschale nicht erhoben, von dem die Gebühr 1644 oder 1645 zu erheben ist. (4) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, so wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben.	

(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
   „Verjährung, Verzinsung“.
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
   „(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.“
2. § 32 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
   „(2) Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“
3. In § 51 Abs. 5 werden die Wörter „durch die Abschriften erwachsenen Schreibauslagen“ durch die Wörter „für die Abschriften entstandene Dokumentenpauschale“ ersetzt.
4. In § 55 Abs. 2 werden die Wörter „kommen die Schreibauslagen“ durch die Worter „kommt die Dokumentenpauschale“ ersetzt.
5. In § 73 Abs 4 werden die Wörter „werden Schreibauslagen“ durch die Wörter „wird die Dokumentenpauschale“ ersetzt.
6. In § 83 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale“ ersetzt.
7. § 84 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale“ ersetzt.
   b) In Satz 3 werden die Wörter „werden nur Schreibauslagen“ durch die Wörter „wird nur die Dokumentenpauschale“ ersetzt.

8. In § 89 Abs. 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

9. In § 126 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „werden daneben die erwachsenen Schreibauslagen“ durch die Wörter „wird daneben die entstandene Dokumentenpauschale“ ersetzt.

10. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136
Dokumentenpauschale

(1) Eine Dokumentenpauschale wird erhoben für

1. Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;

2. Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muss, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Abschrift gebührenfrei beglaubigt.

(2) Die Dokumentenpauschale beträgt unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 1 DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM. Die Höhe der Dokumentenpauschale ist für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausfertigungen und Abschriften beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 5 Deutsche Mark.

(4) Frei von der Dokumentenpauschale sind

1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung oder Abschrift;

2. für jeden Beteiligten

   a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs,

   b) eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe,

   c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung,

   d) bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten jeweils eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift.

(5) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwendet, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, so wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben.“

11. In § 143 Abs. 1 werden die Angabe „§ 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 (Verjährung)“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 (Verjährung, Verzinsung)“ und das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

12. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152
Auslagen

(1) Der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, erhält die Dokumentenpauschale auch für die ihm aufgrund besonderer Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden.

(2) Er kann außer den im Dritten Abschnitt des Ersten Teils genannten Auslagen erheben

1. Entgelte für Postdienstleistungen

   a) für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften,

   b) für die in Absatz 1 genannten Mitteilungen;

2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen; dies gilt nicht, wenn dem Notar für die Tätigkeit eine Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 zusteht.“

(3) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 8 Verjährung“ durch die Angabe „§ 8 Verjährung, Verzinsung“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Verjährung, Verzinsung“.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.“

3. Nummer 700 der Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„700	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	
	1. Abschriften,	
	a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden,	
	b) die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen,	
	c) der Zustellungsurkunde im Falle der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 189 Abs. 2 ZPO):	
	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,98 DM
	für jede weitere Seite	0,29 DM
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Abschriften: je Datei	4,89 DM“
	(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.	
	(2) Eine Dokumentenpauschale für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.	

(4) § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern, notwendigerweise oder für die Handakten des Sachverständigen gefertigt worden sind, bemisst sich die Höhe der zu ersetzenden Kosten bei der Erledigung desselben Auftrags nach den für die gerichtliche Dokumentenpauschale im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“

(5) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

      „(2) Jeder der Auftraggeber schuldet dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; ferner schuldet jeder Auftraggeber die Dokumentenpauschale, soweit diese durch die notwendige Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern entstanden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3). Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.“

2. An § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“

3. In § 22 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die Gebühr wird auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“

4. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der Rechtsanwalt hat einen Anspruch auf Ersatz der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, auf Ersatz der Reisekosten und auf eine Dokumentenpauschale nach den folgenden Vorschriften.“

5. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Dokumentenpauschale

(1) Der Rechtsanwalt erhält eine Dokumentenpauschale

1. für Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,
2. für Abschriften und Ablichtungen für die Unterrichtung von mehr als drei Gegnern oder Beteiligten aufgrund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung des Gerichts sowie zur notwendigen Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern,
3. für sonstige Abschriften und Ablichtungen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und

4. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 2 und 3 genannten Abschriften und Ablichtungen.

(2) Die Höhe der Dokumentenpauschale in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemisst sich nach den für die gerichtliche Dokumentenpauschale im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“

Artikel 10

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 12 Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036) werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

Artikel 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom … (BGBl. I S….) und
2. Artikel 9 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534).

Artikel 12

Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften zur Umstellung auf Euro

(1) Das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 Nr. 61 wird wie folgt gefasst:

   „61. In Nummer 9000 werden in der Spalte ‚Höhe‘ die Angabe ‚1 DM‘ durch die Angabe ‚0,50 EUR‘, die Angabe ‚0,30 DM‘ durch die Angabe ‚0,15 EUR‘ und die Angabe ‚5 DM‘ durch die Angabe ‚2,50 EUR‘ ersetzt.“

2. Artikel 2 Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

   „27. § 136 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe ‚1 DM‘ durch die Angabe ‚0,50 Euro‘ und die Angabe ‚0,30 DM‘ durch die Angabe ‚0,15 Euro‘ ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe ‚5 Deutsche Mark‘ durch die Angabe ‚2,50 Euro‘ ersetzt.“

(2) Die Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung des Artikels 1 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

   b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

      cc) In Nummer 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

2. Die Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 100 wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13,00 EUR“ ersetzt

   b) In Nummer 102 werden die Angabe „l DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ und die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt.

   c) In Nummer 200 wird die Angabe „15 bis 100 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 50,00 EUR“ ersetzt.

   d) In Nummer 201 wird die Angabe „15 bis 50 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 20,00 EUR“ ersetzt.

   e) In Nummer 202 wird die Angabe „15 bis 500 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 250,00 EUR“ ersetzt.

   f) In Nummer 203 wird die Angabe „20 bis 600 DM“ durch die Angabe „l0,00 bis 300,00 EUR“ ersetzt.

   g) In Nummer 300 wird die Angabe „180 DM“ durch die Angabe „95,00 EUR“ ersetzt.

   h) In Nummer 301 wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „60,00 EUR“ ersetzt;

   i) In Nummer 302 wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.

   j) Nummer 400 wird wie folgt geändert:

      aa) In der Spalte „Gebührenbetrag“ wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150,00 EUR“ ersetzt.

      bb) In Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „12,50 EUR“ ersetzt.

   k) In Nummer 401 wird die Angabe „8 DM“ durch die Angabe „4,00 EUR“ ersetzt.

   l) In Nummer 402 wird die Angabe „16 DM“ durch die Angabe „8,00 EUR“ ersetzt.

   m) In Nummer 403 wird die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.

   n) In Nummer 404 wird die Angabe „8 DM“ durch die Angabe „4,00 EUR“ ersetzt.

   o) In den Nummern 500 und 501 wird jeweils die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

   p) In Nummer 502 wird die Angabe „15 bis 500 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 250,00 EUR“ ersetzt.

   q) In den Nummern 503 und 504 wird jeweils die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „13,00 EUR“ ersetzt.

(3) In Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom … (BGBl. I S. …) wird in der Anlage die Nummer 700 wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„700	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	
	1. Abschriften	
	a) die auf Anfrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden,	
	b) die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen,	
	c) der Zustellungsurkunde im Falle der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 189 Abs. 2 ZPO):	
	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,50 EUR
	für jede weitere Seite	0,15 EUR
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Abschriften: je Datei	2,50 EUR“
	(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.	
	(2) Eine Dokumentenpauschale für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.	

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 6 beruhende Teil der Handelsregisterverfügung kann aufgrund der Ermächtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 5 Nr. 2 und Artikel 12 Abs. 2 treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Ziel des Entwurfs ist zum Einen eine Erleichterung des Online-Abrufs aus dem maschinell geführten Handelsregister. Damit soll das Abrufverfahren für die Nutzer attraktiv gemacht werden. Zur Harmonisierung sollen die Änderungen auch bei den übrigen Registern (Vereinsregister, Genossenschaftsregister etc.) im Wesentlichen übernommen werden.

Vorgesehen ist ferner eine klarere Regelung zur Eintragung der Vertretungsmacht bei Personenhandelsgesellschaften. Bisher sind nur von der gesetzlichen Vertretungsregelung abweichende Regelungen einzutragen. Um eine bessere Verständlichkeit des Registerinhalts zu erreichen, soll die Vertretungsregelung nun in jedem Fall eingetragen werden.

Mit dem Gesetz sollen weiter die Gebühren für den Abruf von Daten aus den maschinell geführten Registern geregelt und die Justizkostengesetze um Regelungen für die Übermittlung von Daten im Wege der Telekommunikation (insbesondere per E-Mail) ergänzt werden. Im Gerichtskostengesetz, in der Kostenordnung, in der Justizverwaltungskostenordnung und im Gerichtsvollzieherkostengesetz soll die Verzinsungspflicht von Ansprüchen auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten ausgeschlossen werden.

Da dies umfangreiche Änderungen in der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) erfordert, soll auch das Gebührenverzeichnis redaktionell überarbeitet und an den Aufbau des Kostenverzeichnisses im Gerichtskostengesetz angeglichen werden. Der Gebührentatbestand für die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern (Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses zur JVKostO) soll entfallen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Nr. 1 und 11 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil einheitliche Regelungen über die elektronische Führung von Registern und über die Erhebung der Kosten zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind.

A. Elektronische Führung von Registern

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die maschinelle Führung des Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisters sind vorhanden. Zur Zeit wird in den Ländern intensiv daran gearbeitet, die technischen Voraussetzungen der elektronischen Registerführung zu schaffen.

Zur Erleichterung dieser Automation, insbesondere zur Erleichterung der Softwareentwicklung, ist es erforderlich, einen möglichst weitgehenden technischen Gleichlauf in der Registerführung zu schaffen. Dies betrifft die Registeranmeldungen, die Registereintragungen und den Registeraufbau. Orientierungspunkt für die Angleichung ist die Abteilung B des Handelsregisters, wo die meisten Eintragungen vorgenommen werden. Begleitet werden die bundesgesetzlichen Änderungen durch eine parallele Überarbeitung der Registerverordnungen durch das Bundesministerium der Justiz (Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation – Registeränderungsverordnung – RÄndV). Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf soll dies fortführen. Maßnahmen entsprechen dem dringenden Anliegen der Bundesländer und einem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister und Justizsenatorinnen und -senatoren vom 24. Mai 2000.

Die elektronische Registerführung ist auch Voraussetzung für eine Vernetzung mit der geplanten bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer, welche zum 1. Januar 2005 in Kraft treten soll. Mit dieser wird die elektronische Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen, aber auch zwischen den Behörden erleichtert. Hinter der für das Unternehmen geltenden Wirtschaftsnummer steht ein für alle Behörden identischer Datensatz, zu welchem auch die Eintragung in das Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregisters gehört.

B. Änderungen des Justizkostenrechts

Nach § 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 9a des Handelsgesetzbuchs, der nach § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch für das Genossenschaftsregister und nach § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes auch für das Partnerschaftsregister anzuwenden ist, kann ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Registern durch Abruf ermöglicht, eingerichtet werden.

Im Rahmen des automatisierten Abrufs von Daten aus den Registern ist die Einsichtnahme der Eintragungen in das Register und der Abruf der in den Namens- oder Firmenverzeichnissen enthaltenen Daten möglich. Für diese Nutzungsarten sind Gebührenregelungen notwendig.

In den eingangs genannten Vorschriften sind Verordnungsermächtigungen enthalten, nach denen das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens bestimmen kann. Diese sind jedoch wenig praktikabel, weil sich die auf den einzelnen Abruf entfallenden Kosten für die Einrichtung und Nutzung des Verfahrens nicht im Voraus ermitteln lassen. Femer können nach den Ermächtigungen keine gebührenrechtlichen Anreize für potenzielle Nutzer des automatisierten Abrufverfahrens geschaffen werden, da sie die Erhebung kostendeckender Gebühren vorsehen. Die Ermächtigungen sollen daher aufgehoben und die erforderlichen Bestimmungen unmittelbar in die Justizverwaltungskostenordnung eingestellt werden.

Für die Abrufgebühren sind zwei Tarife vorgesehen, zwischen denen der Nutzer wählen kann. Entscheidet er sich für die Zahlung einer vorauszuzahlenden Jahresgebühr (300 DM), ist für den einzelnen Abruf eine Gebühr in Höhe von 8 DM vorgesehen, die auf die Jahresgebühr angerechnet wird. Ansonsten soll für einen Abruf eine Gebühr in Höhe von 16 DM entstehen.

In Justizverwaltungsangelegenheiten muss nach dem geltenden § 7a Abs. 1 Satz 2 JVKostO für die „Übermittlung und den Abruf von Daten im Wege der Telekommunika-

tion“ eine die Aufwendungen deckende Gegenleistung vereinbart werden. Gegenstand der Überlegungen, die zu der Einführung dieser Vorschrift durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und anderer Gesetze vom 18. Februar 1998 (BGBl. I, S. 866) geführt haben, war weder die Möglichkeit der Übermittlung von Daten per E-Mail noch des Abrufs von Daten aus dem Internet. Für diese Anwendungsbereiche ist die Vorschrift nicht praktikabel.

Für die Übermittlung von Daten im Wege der Telekommunikation wird eine Neufassung des Auslagentatbestandes „Schreibauslagen“ vorgeschlagen.

Die geltenden Regelungen in den Kostengesetzen über Schreibauslagen stellen eine pauschale Abgeltung eines Schreib-, Fotokopier- und Versendungsaufwandes (Fax) dar und haben im Grunde genommen Gebührencharakter. Da nunmehr auch die Überlassung von Dokumenten in elektronischer Form in die geltende Regelung der Schreibauslagen eingestellt werden soll, soll der Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden. Neben der Einbeziehung der elektronischen Übermittlung von Daten und redaktionellen Anpassungen sind keine nennenswerten weiteren Änderungen zum bestehenden Recht vorgesehen.

Eine Gegenleistung soll in Justizverwaltungsangelegenheiten nur noch in den Fällen vereinbart werden, in denen über den Antrag auf Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen hinaus aufwändige Leistungen vereinbart werden. Dies gilt sowohl bei der „herkömmlichen“ als auch bei der elektronischen Übermittlung (§ 7a Abs. 2 JVKostO-E).

Für den Abruf von Daten aus dem Internet zur nicht gewerblichen Nutzung, insbesondere für den Abruf von Entscheidungen der obersten Bundesgerichte, sollen keine Kosten erhoben werden.

C. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet. Durch die erstmalige Einführung von Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister ergeben sich Mehreinnahmen der Länder. Die Höhe der Mehreinnahmen hängt von der Häufigkeit der Nutzung ab. Dem stehen Ausgaben für den Aufbau elektronischer Register gegenüber. Der Aufbau dieser Register wird durch den Entwurf nur erleichtert, nicht aber erzwungen. Vollzugskosten entstehen durch dieses Gesetz nicht.

Für die Wirtschaft und für Private werden Kosten für den Abruf von Daten aus den Registern entstehen. Der Umfang der Kosten ist nicht bezifferbar, weil er von der tatsächlichen Inanspruchnahme des automatisierten Registerabrufverfahrens abhängig ist.

Den Kosten der Wirtschaft und der Privaten für den Abruf von Daten aus maschinell geführten Registern stehen erhebliche Einsparungen bei den personellen und finanziellen Aufwendungen gegenüber, die bislang für die Einholung von Auskünften auf dem konventionellen Wege erforderlich sind. Weitere, allerdings ebenfalls nicht bezifferbare wirtschaftliche Vorteile ergeben sich dadurch, dass aufgrund des automatisierten Abrufverfahrens die erforderlichen Daten rascher zur Verfügung stehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1 HGB)

Der Verwendungszweck wird aus datenschutzrechtlichen Gründen positivrechtlich umrissen. Der Zweck ist – dem EG-Recht folgend – sehr weit gefasst. Ausgenommen sind aber missbräuchliche Einsichtnahmen (etwa zum Komplettabruf der gesamten Registerdaten oder zur Sabotage des Registerbetriebs).

Zu Nummer 2 (§ 9a HGB)

§ 9a HGB wurde durch das Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) eingefügt.

§ 9a Abs. 1 bleibt unverändert, so dass weiterhin das automatisierte Abrufverfahren auf die Eintragungen in das Handelsregister beschränkt ist. Die zum Handelsregister eingereichten Daten (Schriftstücke) sind daher weiterhin nur auf traditionellem Weg in den Räumen des Registergerichts einsehbar.

Die 71. Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 24. und 25. Mai 2000 in Potsdam (TOP 1.16 Nr. 3b) hatte angeregt, klarzustellen, dass der automatisierte Abruf von Registerdaten auch auf geschlossene Blätter erstreckt werden kann. Auch hierzu sollten Klarstellungen in § 9a HGB und § 79 BGB eingestellt werden. Der Entwurf folgt dem nicht, da die Zulässigkeit der Online-Einsicht auch hinsichtlich geschlossener Blätter sich im Auslegungswege ergibt. Sind auch die geschlossenen Blätter elektronisch erfasst, so enthält die Regelung des § 9a Abs. 1 insoweit keine Einsichtsbeschränkung gegenüber dem § 9 Abs. 1. Dass das Gesetz von einem maschinell geführten Register spricht, bedeutet nicht, dass geschlossene Blätter ausgeschlossen sind. Es ist das Register in seiner Gesamtheit gemeint.

Die Neufassung des § 9a HGB stellt hinsichtlich des Fehlens von besonderen Voraussetzungen das automatisierte Abrufverfahren der herkömmlichen Einsicht in das Handelsregister gleich.

§ 9a Abs. 2 HGB a. F. macht die Nutzung des Abrufverfahrens von einer Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung abhängig. Ein solches Genehmigungsverfahren würde im noch ausstehenden Praxiseinsatz der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung sowohl der Nutzer wie der Landesjustizverwaltungen führen. Wollen potenzielle Nutzer auf alle deutschen Handelsregister online Zugriff nehmen, was etwa bei Notaren, großen Rechtsanwaltskanzleien und Wirtschaftsunternehmen, Kreditinstituten, Industrie- und Handelskammern, Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzämtern zu erwarten ist, müssten sie in jedem Bundesland – also 16 mal! – ein Genehmigungsverfahren durchlaufen. Die Zahl der Genehmigungsverfahren würde sich noch erhöhen, wenn die Genehmigungen nicht nach § 9a Abs. 4

HGB a. F. von vornherein für alle in einem Land maschinell geführten Handelsregister sondern jeweils einzeln nur für bestimmte Handelsregister erteilt würden. Was schon einen in Deutschland ansässigen Nutzer vor große Probleme stellte, würde bei ausländischen Interessenten einen faktischen Ausschluss von dem Abrufverfahren bedeuten. Daher ist gerade in Hinsicht auf die europäische Integration und die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft die Ersetzung des Genehmigungsvorbehalts durch einen Verbotsvorbehalt geboten. Auch für die Landesjustizverwaltungen bedeutet das Genehmigungsverfahren einen hohen Verwaltungs- und damit Kostenaufwand. Zunächst müssen Verwaltungsrichtlinien entwickelt werden und anschließend muss auf Dauer Personal für das Genehmigungsverfahren bereitgestellt werden, um nur den wichtigsten laufenden Kostenfaktor zu nennen. Eine reibungslos funktionierende Online-Abfrage kann hingegen dazu beitragen, die Kosten der Landesjustizverwaltungen für die herkömmliche Beauskunftung in den Räumen des Registergerichts zu senken. Schließlich wird die Entwurfsregelung auch dazu führen, dass die Gebühren für den Abruf niedrig gehalten werden können. Je größer der Nutzerkreis und je kleiner der Verwaltungsaufwand, desto geringer kann die einzelne Abrufgebühr ausfallen.

Das Genehmigungsverfahren soll nach der bisherigen Konzeption dazu dienen, den Nutzerkreis beschränken zu können, und zwar auf öffentliche Stellen, soweit der Abruf der Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben dient (§ 9a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F.), und auf Private, soweit der Abruf zur Wahrnehmung eines berechtigten beruflichen oder gewerblichen Interesses erfolgt (§ 9a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HGB a. F.). Diese Beschränkung ist aus heutiger Sicht nicht sachgerecht. Die herkömmliche Einsicht nach § 9 Abs. 1 HGB ist ein europarechtlich vorgegebenes Jedermann-Recht, das an keinerlei Voraussetzungen wie etwa ein berechtigtes Interesse gebunden ist. Es bestehen keine Gründe, das automatisierte Abrufverfahren einem sehr viel engherzigeren Maßstab zu unterwerfen.

Vor allem ist es nicht nach § 10 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz erforderlich, das automatisierte Abrufverfahren nur insoweit zuzulassen, wie es – unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen – den Aufgaben oder Geschäftszwecken der Nutzer angemessen ist. Nach § 10 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz gilt nämlich § 10 Abs. 1 bis 4 Datenschutzgesetz nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann zur Benutzung offen stehen, wozu nach § 9 Abs. 1 HGB auch das Handelsregister gehört. Als eigenständige Regelung sieht der Entwurf jedoch eine Beschränkung des Verwendungszwecks auf „Informationszwecke“ vor.

Die Gefahr des Missbrauchs personenbezogener Daten ist beim Abrufverfahren gegenüber der traditionellen Einsicht nicht wesentlich erhöht. Auch beim automatisierten Abruf erhält der Nutzer nicht unmittelbar die Daten der Eintragungen, sondern vielmehr nur die Daten zur Visualisierung des Ausdrucks aus dem Handelsregister auf dem Bildschirm. Auch hier müsste er zunächst die Eintragungsdaten in ein entsprechendes Programm übertragen. Ein massenhafter Abruf dürfte schon aus technischen Gründen und Gebührengesichtspunkten unpraktisch sein. Aber selbst, wenn dies theoretisch doch denkbar wäre, rechtfertigt es ein prohibitiv wirkendes Genehmigungsverfahren nicht, da ein Verbotsvorbehalt in seiner Schutzwirkung zum gleichen Ergebnis führt. Als denkbare missbräuchliche Nutzung wurde in der Vergangenheit (so auch in der Regierungsbegründung zu dem Entwurf des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes, Bundesratsdrucksache 360/93, Seite 312 f. und 317) der Fall eines Unternehmens angeführt, das den gesamten Bestand an Registereintragungen abruft, um damit zu gewerblichen Zwecken ein eigenes Register parallel zum Handelsregister aufzubauen, was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1989, S. 2818) von dem Einsichtsrecht nach § 9 Abs. 1 HGB nicht gedeckt wäre. Gerade in einem solchen Fall würde ein Ausschluss von dem Abrufverfahren wirksam sein, denn ein privates „Handelsregister“ könnte überhaupt nur dann Verbreitung finden, wenn es auch aktuell ist. Mit der Aktualität wäre es aber in dem Moment vorbei, in dem das betreffende Unternehmen von dem Abrufverfahren ausgeschlossen würde. Daher entfaltet § 9a Abs. 2 HGB-E auch die notwendige präventive Wirkung.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der Nutzer die Funktionsfähigkeit der Einrichtung, also des elektronisch geführten Handelsregisters, gefährdet, was z. B. durch Übertragen von Software-Viren o. Ä. denkbar sein könnte.

§ 9a Abs. 3 HGB a. F. stellt weitere Genehmigungsvoraussetzungen auf.

Nach § 9a Abs. 3 Nr. 1 HGB a. F. muss das Abrufverfahren „wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen“ sein. Auch dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Abrufverfahrens und kann daher entfallen. Der Vorteil des Online-Zugriffs ist es, auf einfachem und nicht zuletzt auch kostengünstigem Weg zu den gewünschten Informationen zu gelangen. Dieser Vorteil besteht bei einzelnen Übermittlungen genauso wie bei mehrfachen Übermittlungen.

§ 9a Abs. 3 Nr. 2 HGB a. F. verlangt, dass „auf Seiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden“. Dies kann entfallen, da es unerheblich ist, wie der Empfänger mit den abgerufenen Daten verfährt, solange er nicht die nach § 9 Abs. 1 HGB zulässige Einsicht überschreitet oder sonst Missbrauch treibt. § 9a Abs. 3 HGB-E führt die Möglichkeit des Ausschlusses des Nutzers ein, wenn er das Abfrageverfahren stört.

§ 9a Abs. 3 Nr. 3 HGB a. F. stellt die Voraussetzung auf, dass „auf Seiten der speichernden Stelle die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung ihres Geschäftsbetriebs nicht zu erwarten ist“. Dies soll nach der Regierungsbegründung zu dem Entwurf des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes, Bundesratsdrucksache 360/93, Seite 320, klarstellen, dass ein Anspruch auf Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Einrichtung von externen Abrufverfahren bei einem bestimmten Registergericht grundsätzlich nicht besteht. Diese Klarstellung ist entbehrlich. Das Abrufverfahren ist eine Dienstleistung der Registergerichte. Es gibt weder eine gesetzliche Pflicht, Handelsregister überhaupt maschinell zu führen (§ 8a HGB ist lediglich eine Ermächtigung), noch gibt es eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung des Abrufverfahrens (§ 9a Abs. 1

HGB bestimmt nur deren Zulässigkeit), so dass kein Klarstellungsbedarf besteht.

§ 9a Abs. 3 bis 6 HGB a. F. behandeln Einzelheiten zu dem Genehmigungsverfahren, die als Folge des Wegfalls des Genehmigungsverfahrens ihrer Grundlage entzogen sind.

§ 9a Abs. 9 HGB a. F. regelt die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei nicht öffentlichen Stellen. Auch diese Vorschrift ist mit der vorgesehenen Öffnung des Abrufverfahrens für jedermann hinfällig.

Die Neufassung der Absätze 2 bis 4 ist demgegenüber deutlich vereinfacht und gestrafft. Es ist jetzt nur noch eine Hinweispflicht über den Verwendungszweck, eine stichprobenweise Überprüfung auf Missbräuche und die Möglichkeit zum Ausschluss vom Abrufverfahren bei Missbrauch geregelt. Neben Stichproben können die zuständigen Stellen auch andere Überprüfungsmethoden einführen, um Missbrauch zu verhindern. Damit ist auch datenschutzrechtlichen Anliegen Rechnung getragen. Auf besonderen Wunsch der Länder (Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung – Namensaktiengesetz – NaStraG, Bundesratsdrucksache 308/00 (Beschluss) ist in Absatz 4 eine Regelung über die Bestimmung der zuständigen Stelle aufgenommen, die der entsprechenden Regelung zum maschinellen Grundbuch entspricht und der Rechtsvereinheitlichung dient. Zuständige Behörde im Sinne der Vorschrift kann auch ein Gericht sein.

Nach der Verordnungsermächtigung in § 9a Abs. 10 HGB a. F. sind die Gebührensätze für den Abruf von Daten aus elektronisch geführten Registern so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden. Der entscheidende Nachteil der bestehenden Verordnungsermächtigung liegt in der Beschränkung der gebührenrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Es können insbesondere keine gebührenrechtlichen Anreize für potenzielle Nutzer des automatisierten Abrufverfahrens geschaffen werden, da die Verordnungsermächtigung die Erhebung kostendeckender Gebühren vorsieht.

Die Verordnungsermächtigung soll daher aufgehoben werden. Die Gebührenregelungen sollen in die Justizverwaltungskostenordnung eingestellt werden (Artikel 8).

Zu Nummer 3 (§ 33 HGB)

Die Änderung in § 33 Abs. 2 HBG-E besagt, dass stets die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder einer nach § 33 Abs. 1 HGB einzutragenden juristischen Person anzumelden und einzutragen ist. Nach der bisherigen Fassung sind lediglich „besondere“, also von dem gesetzlichen Normalfall abweichende Bestimmungen der Satzung anmelde- und eintragungspflichtig.

Diese Gesetzesänderung wird parallel durch eine Überarbeitung der Registerverordnungen begleitet. Dort wird bestimmt, dass über die bislang geltende gesetzliche Pflicht hinaus stets auch die dem gesetzlichen Normalfall entsprechende Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder einzutragen ist (§ 40 Nr. 5 Buchstabe d Handelsregisterverfügung (im Folgenden: HRV) in der Fassung der Registeränderungsverordnung).

§ 33 Abs. 2 HGB-E vollzieht dies jetzt auf gesetzlicher Seite nach.

Die Eintragung auch der dem gesetzlichen Normalfall entsprechenden Vertretungsmacht dient der Verbesserung des Informationsgehalts des Handelsregisters. Dass die bisherige gesetzliche Regelung es erlaubt, den in das Handelsregister Einsichtnehmenden hinsichtlich der allgemeinen gesetzlichen Vertretungsmacht im Unklaren zu lassen, ihn damit auf die Lektüre der gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen, ist für alle, die mit den gesetzlichen Regelungen nicht vertraut sind, unbefriedigend. Auch unter grenzüberschreitenden Gesichtspunkten ist dies ein Missstand: Ein Einsichtnehmender aus Frankreich beispielsweise mag vielleicht mit den gesetzlichen Vertretungsregeln von französischen Gesellschaften vertraut sein, über die von deutschen Gesellschaften weiß er in der Regel nichts und muss daher erst mühsam, etwa über einen Rechtsanwalt, recherchieren. Die vorgeschlagenen Regelungen greifen daher auch Vorschläge einer Expertenkommission bei der EU-Kommission auf (SLIM IV, Simpler Legislation for the Internal Market), welche genau in diese Richtung zielen.

Zugleich wird mit der Entwurfsregelung eine Angleichung an die Rechtslage bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und bei der Aktiengesellschaft vorgenommen, wo diese Angabe der (allgemeinen) Vertretungsmacht schon jetzt Pflicht ist (§ 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 Satz 2 GmbHG; § 37 Abs. 3 und § 39 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird eine Lücke bei der Pflicht zu Angaben auf Geschäftsbriefen geschlossen, die nach Aufhebung des § 36 spürbarer geworden ist als zuvor. Es ist nunmehr eindeutig, dass alle registerpflichtigen Kaufleute jedweder Rechtsform der Angabepflicht unterliegen.

Allerdings enthält Art. 39 EGHGB-E eine Aufbrauchfrist für vorhandene Geschäftsbriefe.

Zu Nummer 4 (§ 34 HGB)

Für die Vertretungsmacht der Liquidatoren einer nach § 33 einzutragenden juristischen Person gilt das Gleiche wie für die Vorstandsmitglieder. Auch hier bestimmt § 34 HGB-E, dass diese stets anzumelden und einzutragen ist.

Dies entspricht § 40 Nr. 5 Buchstabe d HRV in der Fassung der Registeränderungsverordnung.

Ferner stellt § 34 HGB-E klar, dass auch Änderungen der Liquidatoren und ihrer Vertretungsmacht anzumelden und einzutragen sind. Die Parallelvorschriften sind § 67 Abs. 1 GmbHG und § 266 Abs. 1 AktG.

Zu Nummer 5 (§ 106 HGB)

Bei den Handelsgesellschaften besteht bislang der gleiche Missstand wie bei den nach § 33 HGB einzutragenden juristischen Personen. § 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB-E bestimmt, dass nunmehr stets die Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafter zur Eintragung anzumelden ist.

Dies entspricht § 40 Nr. 5 Buchstabe d HRV in der Fassung der Registeränderungsverordnung.

Folgeänderung ist, dass die in § 125 Abs. 4 HGB a. F. enthaltene Regelung über die Anmeldung und Eintragung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Vertretungsmacht entfällt (siehe Begründung zu § 125 HGB).

Zu Nummer 6 (§ 107 HGB)

Die Änderung des § 107 HGB-E besagt, dass Änderungen der nach § 106 Abs. 2 Nr. 4 HGB-E einzutragenden Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafter zur Eintragung anzumelden sind. Damit kann die in § 125 Abs. 4 HGB a. F. enthaltene Regelung über die Anmeldung und Eintragung der Änderung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Vertretungsmacht entfallen (siehe Begründung zu § 125 HGB).

Zu Nummer 7 (§ 125 HGB)

Mit der allgemeinen Pflicht zur Anmeldung und Eintragung der Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafter und ihrer Änderungen kann-die Regelung des § 125 Abs. 4 HGB a. F., dass nur besondere Bestimmungen über die Vertretungsmacht und ihre Änderungen zur Eintragung anzumelden sind, entfallen.

Die Aufhebung des § 125 Abs. 4 HGB a. F. hat auch Auswirkungen auf das Recht der Partnerschaftsgesellschaften: § 125 Abs. 4 HGB a. F. ist bisher nach § 7 Abs. 3 PartGG a. F. auf die Vertretung der Partnerschaft entsprechend anwendbar. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt kann § 125 Abs. 4 HGB a. F. aufgehoben werden, da gleichfalls für die Partnerschaft die allgemeine Pflicht zur Anmeldung und Eintragung der Vertretungsmacht und ihrer Änderungen eingeführt wird (vgl. §§ 4 und 5 PartGG-E). Folgeänderung ist die Streichung der Verweisung auf § 125 Abs. 4 HGB a. F. in § 7 Abs. 3 PartGG a. F. (siehe § 7 Abs. 3 PartGG-E).

Zu Nummer 8 (§ 148 HGB)

Entsprechend § 67 Abs. 1 GmbHG, § 266 Abs. 1 AktG und § 34 HBG-E (siehe Begründung zu § 34 HGB) sieht § 148 Abs. 1 Satz 1 HGB-E auch für die Handelsgesellschaft die Anmeldung der Vertretungsmacht der Liquidatoren zur Eintragung vor.

Dies entspricht § 40 Nr. 5 Buchstabe d HRV in der Fassung der Registeränderungsverordnung.

Folgeänderung ist, dass die in § 150 Abs. 1 HGB a. F. enthaltene Regelung über die Eintragung einer besonderen Bestimmung über die Vertretungsmacht der Liquidatoren entfällt (siehe Begründung zu § 150 HGB).

§ 148 Abs. 1 Satz 1 HGB-E gilt über die Verweisungsvorschrift des § 10 Abs. 1 PartGG dann auch für die Partnerschaft. Die Eintragungsanmeldung der Vertretungsmacht der Abwickler einer Partnerschaft entspricht § 5 Abs. 3 PRV in der Fassung der Registeränderungsverordnung.

Zu Nummer 9 (§ 15 HGB)

Mit der allgemeinen Pflicht zur Anmeldung und Eintragung der Vertretungsmacht der Liquidatoren kann die in § 150 Abs. 1 HGB a. F. enthaltene Regelung, dass die besondere Bestimmung über die Einzelvertretungsmacht einzutragen ist, entfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 64 BGB)

Es handelt sich hier um eine parallele Änderung zu § 33 Abs. 2 Satz 2 HGB. Zur Begründung wird auf die dortigen Ausführungen (zu Artikel 1 Nr. 3) verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 79 BGB)

Parallele Änderung der Vorschrift über den Online-Abruf aus dem Vereinsregister. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 9a HGB verwiesen. Es wird zur Rechtsvereinfachung und -vereinheitlichung angestrebt, die gesetzlichen Regelungen zu den verschiedenen elektronischen Registern möglichst anzugleichen. Das gilt auch für die Registerverordnungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Bei der vorgeschlagenen Neufassung von Artikel 39 EGHGB handelt es sich um eine Folgeänderung des Handelsrechtsreformgesetzes. Die Übergangsregelung soll eine sinnvolle Verwertung alter Vordrucke ermöglichen. Die Verwertungsmöglichkeit endet spätestens dann, wenn die Firma oder ein anderer nach § 37a Abs. 1 HGB anzugebender Umstand geändert wird. Die bisherige Vorschrift des Artikel 39 EGHGB kann entfallen, da sie durch Zeitablauf obsolet geworden ist

Der neue Sechzehnte Abschnitt EGHGB sieht eine Übergangsvorschrift vor, nach der die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafter, des Vorstandes und der Liquidatoren erst erfolgen muss, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Liquidatoren zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Damit wird verhindert, dass bei den Handelsgesellschaften und juristischen Personen, bei denen keine vom gesetzlichen Normalfall abweichenden Bestimmungen zur Vertretungsmacht eingetragen sind, die gesetzliche Vertretungsmacht nachträglich angemeldet und eingetragen werden muss. Vielmehr kann die Anmeldung einer vom gesetzlichen Normalfall abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung über die Vertretungsmacht abgewartet werden. Wenn also beispielsweise bei einer Offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern bislang keine Eintragung zur Vertretungsmacht vorliegt, weil der gesetzliche Normalfall einer Einzelvertretungsmacht gegeben ist, so bedarf es mit dem Inkrafttreten des Entwurfs keiner nachträglichen Anmeldung und Eintragung dieser Vertretungsmacht. Wenn nun aber ein dritter Gesellschafter eintritt, bezüglich dessen Person in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wird, dass dieser nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein soll, werden die Gesellschafter zusammen mit der notwendigen Anmeldung der besonderen Bestimmung über die Vertretungsmacht des dritten Gesellschafters zugleich zur Eintragung als allgemeine Vertretungsberechtigung anmelden: „Jeder

Gesellschafter ist einzeln vertretungsberechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Zugleich wird den Registergerichten auch die Möglichkeit eröffnet, die Eintragung (ohne Antrag) von Amts wegen vorzunehmen. Dies kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn das Register auf elektronische Führung umgestellt ist und die Eintragung der gesetzlichen Vertretungsregelung bei allen eingetragenen Gesellschaften softwareseitig sehr unaufwendig vollzogen werden kann.

Werden nach dem Inkrafttreten des Entwurfs erstmals die Liquidatoren zur Eintragung angemeldet, so kann ohne besonderen Aufwand die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Normalfall entsprechenden Vertretungsmacht der Liquidatoren sofort erfolgen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 PartGG)

Die Bestimmungen über die Partnerschaften entsprechen in weiten Teilen denen über die Offene Handelsgesellschaft.

So besteht bei den Partnerschaften bislang der gleiche Missstand wie bei den Handelsgesellschaften. § 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG-E bestimmt, dass nunmehr stets die Vertretungsmacht der Partner zur Eintragung anzumelden ist und nicht mehr nur nach § 7 Abs. 3 PartGG a. F. i. V. m. § 125 Abs. 4 HGB a. F. die von dem gesetzlichen Normalfall abweichenden besonderen Bestimmungen über die Vertretungsmacht.

Zudem sieht § 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG-E entsprechend § 106 Abs. 2 Nr. 1 HGB die Neuerung vor, dass auch das Geburtsdatum der Partner anzugeben ist. Die Eintragung des Geburtsdatums der Partner sah § 5 Abs. 3 PRV schon vor der Neufassung durch die Registeränderungsverordnung vor. Nunmehr wird in § 4 Abs. 1 Satz 2 PartGG-E die entsprechende Anmeldepflicht und in § 5 Abs. 1 PartGG-E die entsprechende Eintragungspflicht gesetzlich verankert.

Zu Nummer 2 (§ 5 PartGG)

§ 5 Abs. 1 PartGG-E bestimmt, dass die Vertretungsmacht und das Geburtsdatum der Partner entsprechend der Anmeldung auch einzutragen ist.

Dies entspricht § 5 Abs. 3 PRV in der Fassung der Registeränderungsverordnung.

Zu Nummer 3 (§ 7 PartGG)

Der Aufhebung des § 125 Abs. 4 HGB a. F. durch Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs bedingt die Streichung der Verweisung auf § 125 Abs. 4 HGB a. F. in § 7 Abs. 3 PartGG a. F. Mit der allgemeinen Pflicht zur Anmeldung und Eintragung der Vertretungsmacht und ihrer Änderungen nach den §§ 4 und 5 PartGG-E kann die Regelung, dass nur besondere Bestimmungen über die Vertretungsmacht und ihre Änderungen zur Eintragung anzumelden sind, auch entfallen (vgl. Begründung zu § 125 HGB).

Zu Nummer 4 (§ 11 PartGG)

§ 11 Abs. 2 Satz 1 PartGG-E sieht eine Übergangsvorschrift für die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Normalfall entsprechenden Vertretungsmacht entsprechend der Übergangsvorschrift des Fünfzehnten Abschnitts EGHGB-E vor. Auch hier kann die Eintragung von Amts wegen erfolgen. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 PartGG-E sieht als weitere Übergangsvorschrift vor, dass die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums der Partner erst bei der Anmeldung und Eintragung der Partner erfolgen muss.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

In einer Vielzahl von Fällen kann das besondere Eintragungserfordemis des § 294 Abs. 1 Satz 1 AktG bei Teilgewinnabführungsverträgen zu einer Überlastung der Registergerichte und zur Unübersichtlichkeit des Handelsregisters führen: Wenn eine Gesellschaft massenhaft stille Gesellschaftsverträge (auch in atypischer Form) abschließt, müssen diese als Teilgewinnabführungsverträge einzuordnenden Unternehmensverträge nach § 294 Abs. 1 Satz 1 AktG eingetragen werden. In der Vergangenheit kam es in einzelnen Fällen zu mehr als 50 000 solcher Vertragsabschlüsse, die einen entsprechenden Verwaltungsaufwand bei den Registergerichten nach sich zogen. Das Handelsregister selbst wurde durch diese Eintragungen unübersichtlich und sein Zweck annähernd ins Gegenteil verkehrt,

Um diesen Missstand zu beseitigen, soll in Zukunft auf die Eintragung der Vereinbarung über die Höhe des abzuführenden Gewinns, nach allgemeinem Verständnis also Berechnungsgrundlage und Berechnungsmodus, verzichtet werden. Die interessierten Gläubiger und potenziellen Aktionäre der Gesellschaft können sich durch Einsichtnahme des Vertrages, der jedenfalls nach § 294 Abs. 1 Satz 2 AktG der Anmeldung beizufügen ist, die notwendigen Informationen verschaffen. Dieser geringe Mehraufwand ist angesichts der so weiterhin gewährleisteten Information bei gleichzeitiger größerer Übersichtlichkeit des Handelsregisters gerechtfertigt; zudem dürften die interessierten Kreise bereits nach der alten Rechtslage zum Zwecke einer umfassenden Information die Unternehmensverträge eingesehen haben.

Weiterhin können die Registergerichte bei einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen anstelle des Namens des anderen Vertragsteils auch eine Bezeichnung wählen, mit Hilfe derer der jeweilige Teilgewinnabführungsvertrag bestimmbar ist. Hintergrund ist auch hier, dass die Angabe von mehreren tausend Namen und den dazu gehörigen Wohnorten (bzw. Gesellschaftssitzen oder Sitzen der Hauptniederlassung) zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt. Die neue Regelung erlaubt es den Registergerichten, bei einer Anmeldung von einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen eine andere Bezeichnung – wie beispielsweise eine Nummerierung – zu verwenden: Das Registergericht kann jedem eingegangenen Teilgewinnabführungsvertrag eine Nummer zuweisen und anschließend eintragen, dass die Gesellschaft Teilgewinnabführungsverträge (z. B. in Form eines stillen Gesellschaftsvertrages) mit den zugewiesenen Nummern (z. B. 1 – 50 000) abgeschlossen hat.

Mit der Änderung bleiben die zwei wesentlichen Ziele der Regelung unberührt: Durch die Mindestangaben und die mögliche Einsichtnahme in die Handelsregisterakte können

sich die Gläubiger und die interessierte Öffentlichkeit, wie beispielsweise zukünftige Aktionäre, weiterhin unterrichten. Da sich die Verträge aufgrund der notwendigen bestimmten Bezeichnung auch identifizieren lassen, bleibt es bei der konstitutiven Eintragungswirkung des § 294 Abs. 2 AktG und damit bei der dadurch vermittelten Rechtssicherheit im Unternehmensvertragsrecht. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt das Handelsregister bundesweit in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird, wozu durch die Änderung des § 9a HGB in Artikel 1 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs nur die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können, wird zu prüfen sein, ob es sinnvoll erscheint, zur bisherigen Form der Eintragung zurückzukehren.

Zu Artikel 6 (Änderung der Handelsregisterverfügung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 294 Abs. 1 Satz 1 AktG in Artikel 5.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Auf besonderen Wunsch der Länder (Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung – Namensaktiengesetz – NaStraG – Bundesratsdrucksache 308/00 – Beschluss und bereits schon früher in der Stellungnahme zum KapCoRi-LiG – Bundesratsdrucksache 458/99 – Beschluss) wird durch die Änderung der §§ 147 und 159 FGG das Recht der Genossenschafts- und Vereinsregister an das der anderen Register angeglichen, um die einheitliche Einführung elektronischer Register zu ermöglichen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Zu Nummer 1 (Überschrift des Gesetzes)

Die Justizverwaltungskostenordnung, eine Reichsverordnung vom 14. Februar 1940, wird schon bisher als förmliches Gesetz behandelt. Bei der nunmehr beabsichtigten umfangreichen Änderung soll daher auch die Überschrift des Gesetzes angepasst werden. Um die Zitierung des Gesetzes zu erleichtern, soll die Kurzfassung „Justizverwaltungskostenordnung“ in die Überschrift des Gesetzes aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 JVKostO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung der Überschrift, des Gebührenverzeichnisses (vgl. Artikel 8 Nr. 9 des Entwurfs), des § 4 JVKostO und zur Einführung von Gebühren für den Abruf von Daten aus den maschinell geführten Registern.

Zu Nummer 3 (§ 4 JVKostO)

Da nunmehr auch die Überlassung von Dokumenten in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, in die geltende Regelung der Schreibauslagen eingestellt werden soll, soll der Begriff „Schreibauslagen“ abgeschafft und durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden. Gleichzeitig sollen aus Vereinfachungsgründen die bisherigen Gebühren für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten (Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses) in die Dokumentenpauschale einbezogen werden und die Datenträgerauslage, die bisher in § 5 Abs. 3 JVKostO geregelt war, in § 4 JVKostO eingestellt werden. Deshalb soll § 4 JVKostO insgesamt neugefasst werden.

Wegen der Höhe der Dokumentenpauschale soll, soweit es sich nicht um die elektronische Übermittlung von Daten handelt, wie im geltenden Recht auf die Regelungen in der Kostenordnung verwiesen werden (vgl. Begründung zu Artikel 9 Abs. 2 Nr. 10).

Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten anstelle von Ausfertigungen oder Abschriften (z. B. per E-Mail) soll die Dokumentenpauschale unabhängig vom Umfang des Dokuments je Datei 5 Deutsche Mark betragen. Der bisherige Schreibauslagentatbestand soll durch die Dokumentenpauschale nicht erweitert werden. Dies wird durch die Bezugnahme in Absatz 4 auf die Absätze 1 und 3 sichergestellt. Eine Anknüpfung der Höhe der Pauschale an den Umfang des Dokuments ist nicht sinnvoll, da, anders als bei der Übersendung und Fertigung von Kopien, der konkrete Aufwand für die Überlassung einer elektronisch gespeicherten Datei unabhängig von ihrer Größe ist. Hinzu kommt, dass im Einzelfall Schwierigkeiten bei der Ermittlung der konkreten Seitenzahl nicht auszuschließen sind. Schließlich sollen die unter Umständen geringeren Kosten einen Anreiz für den Kostenschuldner bieten, den auch für die Justizverwaltung günstigeren Weg der elektronischen Übermittlung zu beantragen. Eine höhere Dokumentenpauschale würde diesen Anreiz erheblich einschränken.

Die Datenträgerauslage, die bisher in § 5 Abs. 3 JVKostO geregelt war, soll wegen des Sachzusammenhangs mit der erweiterten Dokumentenpauschale auch in § 4 JVKostO (vgl. Absatz 5) als Datenträgerpauschale eingestellt werden. Die vorgesehene Datenträgerpauschale soll neben der Dokumentenpauschale erhoben werden. Die Höhe der Datenträgerpauschale bei einer Speicherkapazität bis 2,0 Megabytes soll auf 5 Deutsche Mark gesenkt werden. Dies trägt der Preisentwicklung bei Datenträgern Rechnung. Der Preis einer handelsüblichen Diskette liegt unter 0,50 DM.

Durch das Zusammenwirken der Dokumenten- und der Datenträgerpauschale ergibt sich für die Überlassung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten eine gegenüber dem geltenden Recht (Datenträgerauslage zuzüglich nach Speicherkapazität gestaffelte Gebühr) veränderte Struktur. Die sich hieraus im Einzelfall ergebenden Veränderungen in der Kostenhöhe sind in der Gesamtauswirkung gering. Durch die veränderte Struktur ist gewährleistet, dass in allen Kostengesetzen eine weitestgehend einheitliche Dokumentenpauschale eingeführt werden kann. Dies führt zu einer Vereinfachung der Kostenberechnung.

Soweit Daten für die nicht gewerbliche Nutzung im Internet bereitgestellt werden, sollen keine Kosten erhoben werden. Damit soll dem allgemeinen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Vorschrift steht einer kostenlosen Nutzung durch Freiberufler, insbesondere durch Rechtsanwälte, nicht entgegen, weil die Daten in diesen Fällen nicht unmittelbar Erwerbs-

zwecken dienen. Die kostenlose Nutzung soll ausgeschlossen werden, soweit die Daten zur gewerblichen Nutzung weiterverarbeitet werden, das heißt, soweit die Daten nicht ausschließlich zur eigenen Information bestimmt sind. Hierzu gehören z. B. die Einstellung der Daten in eigene Internetseiten oder die Veröffentlichung durch Verlage. Damit haben insbesondere die obersten Bundesgerichte die Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen im Internet zu veröffentlichen. Einzelanträge auf Erteilung einer Abschrift, die einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand produzieren, können damit vermieden werden.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 JVKostO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der Überschrift des Gesetzes (Änderung des Absatzes 2 Satz1) und soweit Absatz 3 aufgehoben werden soll, um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 4 JVKostO (siehe Begründung zu Artikel 8 Nr. 3). Die Datenträgerpauschale soll nunmehr in § 4 Abs. 5 JVKostO geregelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 JVKostO)

In Artikel 8 Nr. 8 wird für den Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister ein eigenständiger Kostenschuldner eingeführt. Zur Klarstellung soll in § 6 Abs. 1 JVKostO ein Vorbehalt eingefügt werden.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 1 JVKostO)

In Abschnitt 4 des neugefassten Gebührenverzeichnisses sind bei den Gebührenregelungen für den Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister eigenständige Regelungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit vorgesehen, die von der allgemeinen Fälligkeitsbestimmung in § 7 Abs. 1 JVKostO abweichen, so dass die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich ist.

Zu Nummer 7 (§ 7a JVKostO)

Der geltende § 7a JVKostO muss im Hinblick auf die Neufassung des § 4 JVKostO (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 3) angepasst werden.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 1 Satz 1. Er berücksichtigt lediglich, dass für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten anstelle einer Gebühr nunmehr eine Dokumentenpauschale vorgesehen ist.

Absatz 2 fasst die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 zusammen. Aus Gründen der Praktikabilität soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nur noch dann notwendig sein. wenn zusätzliche Leistungen beantragt werden, die einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen. Dies gilt sowohl bei der „herkömmlichen“ als auch bei der elektronischen Übermittlung (§ 7a Abs. 2 JVKostO-E).

Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 2.

Zu Nummer 8 (§ 7b JVKostO)

Die Vorschrift ergänzt die in Abschnitt 4 des neugefassten Gebührenverzeichnisses vorgesehenen Gebührenregelungen für den Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 10).

Dem Nutzer des Abrufverfahrens sollen zwei verschiedene Tarife angeboten werden.

Nach dem Regelungsvorschlag kann er zu Beginn eines Kalenderjahres die in Nummer 400 des Gebührenverzeichnisses vorgesehene Gebühr in Höhe von 300 DM zahlen; in diesem Fall ist für den einzelnen Abruf von Daten aus dem Registerblatt eine Gebühr in Höhe von 8 DM und für den einzelnen Abruf von Daten aus Namens- oder Firmenverzeichnissen eine Gebühr in Höhe von 4 DM zu zahlen. Die Abrufgebühren werden mit der Jahresgebühr verrechnet. Die Jahresgebühr soll je Land nur einmal erhoben werden. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, soll die Erklärung grundsätzlich auch für Folgejahre gelten. Vorgesehen ist daher eine Widerrufsmöglichkeit bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr.

Die Erklärung und der Widerruf sollen gegenüber der zuständigen Stelle der Landesjustizverwaltung (§ 79 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuches auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) abzugeben sein. Die zuständige Stelle soll auch den Zeitpunkt bestimmen, ab dem die Jahresgebühr erhoben wird.

Entscheidet sich der Nutzer gegen die Jahresgebühr, sollen für die einzelnen Abrufe doppelt so hohe Gebühren (16 DM für das Registerblatt, 8 DM für Namens- oder Firmenverzeichnisse) zu zahlen sein.

Der erstgenannte Tarif ist für Vielnutzer von Vorteil und bietet einen Anreiz, das automatisierte Abrufverfahren einzurichten.

Für die vorgesehenen Gebühren nach dem 4. Abschnitt des Gebührenverzeichnisses ist eine eigenständige Regelung des Kostenschuldners erforderlich. Kostenschuldner für die Jahresgebühr und die verminderten Abrufgebühren soll derjenige sein, der die Erklärung, dass diese Gebühren erhoben werden sollen, abgegeben hat. Im Übrigen derjenige, der sich zum Abrufverfahren angemeldet hat.

Der tatsächliche Abrufer kann nicht als Kostenschuldner vorgesehen werden, weil dieser nicht bekannt ist. Er ist nur unter der Kennung desjenigen angemeldet, der am Abrufverfahren teilnimmt.

Zu Nummer 9 (§ 14 JVKostO)

Mit der Änderung soll eine Verzinsungspflicht für Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Verzinsungspflicht von Erstattungsansprüchen war bisher in der Rechtsprechung noch nicht problematisiert worden. In einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 9. Dezember 1998 – 3 ZBR 273/98 – wird festgestellt, dass zuviel erhobene Gebühren nach der Kostenordnung nicht nur zurückzuerstatten, sondern auch mit 6 % pro Jahr zu verzinsen sind. Grundlage dafür ist nach Auffassung des Gerichts der Kostenerstattungsanspruch als Kehrseite des Kostenanspruchs aus der Kostenordnung. Der Kostenerstattungsanspruch sei zwar nicht ge-

setzlich geregelt, werde in der KostO aber als gegeben vorausgesetzt, wie sich aus § 17 Abs. 2 KostO ergäbe. Es handele sich dabei um eine Ausprägung des anerkannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, dessen Voraussetzungen dem zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch entsprechen würden. Eine Verzinsungspflicht ergibt sich nach dem Urteil aus der entsprechenden Anwendung von § 818 Abs. 1 BGB.

Die Umsetzung dieser Entscheidung führt in der gerichtlichen Praxis zu einem nicht zu rechtfertigenden Arbeitsaufwand. Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine Verzinsungspflicht des Kostenerstattungsanspruches nicht losgelöst von einer Verzinsung des Anspruchs auf Zahlung der Gerichtskosten des Justizfiskus betrachtet werden kann. Durch den Ausschluss der Verzinsung sowohl des Kostenanspruchs wie des Kostenerstattungsanspruches lässt sich dieser Verwaltungsaufwand vermeiden. Die Beträge, die hier im Raum stehen, dürften in der Regel gering sein.

Zu Nummer 10 (Anlage zur JVKostO – Gebührenverzeichnis)

Um die Anwendung des Justizkostenrechts so weit wie möglich zu vereinfachen, sollen die Kostengesetze in ihrem Aufbau einander weitgehend angeglichen werden. Deshalb soll das Gebührenverzeichnis der Justizverwaltungskostenordnung an das Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz angepasst werden. Aus diesem Grunde sollen das Verzeichnis neu gegliedert und die Gebührentatbestände redaktionell angeglichen werden. Insbesondere ist für jeden Gebührentatbestand eine eigene Gebührennummer vorgesehen.

In folgendem Umfang werden inhaltliche Änderungen vorgeschlagen:

- Eine Gebühr für die allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern (Nummer 4) ist nicht mehr vorgesehen, da diese für die Justizverwaltung des Bundes keine Bedeutung hat.
- Es sind Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister vorgesehen (siehe unten).
- Die Gebühren für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten (Nummer 6) fallen weg (vgl. Begründung zu Artikel 8 Nr. 3).

Das Gebührenverzeichnis soll in fünf Abschnitte unterteilt werden. Durch die Neugliederung wird das Gebührenverzeichnis übersichtlicher.

Hinsichtlich der Gebühren für den Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister (Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses) wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 8 verwiesen. Die Höhe der in diesem Abschnitt vorgesehenen Gebühren berücksichtigt den Investitionsaufwand, den die Länder für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens erbringen müssen (Geräte und Software für Server, Zentrale mit Leitungsaufwendungen, Systemadministration usw.). Hinzu kommt, dass auch die Verwaltung und Betreuung der externen Nutzer laufende Kosten verursacht (Personalkosten, Kosten für den Gebühreneinzug, Wartung und Programmpflege). Dem Aufwand steht ein erheblicher Vorteil auf Seiten der Nutzer gegenüber.

Neben den Gebühren dieses Abschnitts sollen keine Auslagen erhoben werden. Dies wird durch die Vorbemerkung klargestellt. Dies schließt den Ansatz der Dokumentenpauschale aus. Weiter ist vorgesehen, dass die Abrufgebühren (Nummern 401 und 402) nur einmal anfallen, wenn dasselbe Registerblatt innerhalb einer Stunde mehrfach abgerufen wird. Solche Mehrfachabrufe können ihren Grund in technischen Problemen bzw. in Bedienungsfehlern haben, die nicht zu Lasten des Nutzers gehen sollen.

Für die Jahresgebühr wird ein Betrag von 300 DM vorgeschlagen. Im Zusammenwirken mit den dann verminderten Abrufgebühren bietet diese Gebühr für Interessenten, die regelmäßig Daten der Register verwenden, einen Anreiz, das automatisierte Abrufverfahren einzurichten. Gleichzeitig hat diese Gebührenstruktur für die Länder den Vorteil, dass ein Teil der Gebühren bereits zu Beginn des Jahres vorausgezahlt sind. Die Jahresgebühr soll grundsätzlich für ein Kalenderjahr erhoben werden; im ersten Jahr gegebenenfalls anteilig. Für jeden bereits abgelaufenen Kalendermonat soll sich die Jahresgebühr um 25 DM, dies entspricht dem monatlichen Anteil der Gebühr, vermindern. Die Jahresgebühr soll erstmals in dem Zeitpunkt fällig werden, ab dem die Jahresgebühr erhoben wird. Diesen Zeitpunkt bestimmt die zuständige Stelle nach dem vorgesehenen neuen § 7b JVKostO. Im Übrigen soll die Fälligkeit zu Beginn eines Kalenderjahres eintreten.

Wird die Jahresgebühr erhoben, sollen die Gebühren für einzelne Abrufe von Daten aus dem Registerblatt 8 DM (Nummer 401) und für den Abruf von Daten aus Verzeichnissen 4 DM (Nummer 403) betragen. Diese Gebühren sollen zunächst mit der Jahresgebühr verrechnet werden und daher erst erhoben werden, wenn und soweit sie insgesamt den Betrag der Jahresgebühr in Höhe von 300 DM übersteigen. Dies wird jeweils durch Nummer 2 der Anmerkung zu den Nummern 401 und 403 sichergestellt.

Für Abrufer, die das automatisierte Verfahren nur wenig nutzen und sich daher gegen die Jahresgebühr entscheiden, sollen für einzelne Abrufe von Daten aus dem Registerblatt 16 DM (Nummer 402) und für den Abruf von Daten aus Verzeichnissen 8 DM (Nummer 404) erhoben werden.

Die Gebührentatbestände für die einzelnen Abrufe sind so gefasst, dass neben dem Abruf der eigentlichen Registerblätter (chronologischer und aktueller Ausdruck) auch der Abruf aus Registern generierter Zusammenfassungen die Abrufgebühr in Höhe von 8 bzw. 16 DM auslöst

Die Gebühren Nummer 402 und 404 betreffen Verzeichnisse, die nach der Handelsregisterverfügung (HRV) geführt werden können und deren Abruf im maschinell geführten Handelsregister möglich ist (§ 50 Abs. 2 HRV). Es ist in der jeweiligen Anmerkung klargestellt, dass Abrufgebühren für Verzeichnisse dann nicht anfallen, wenn in einer einheitlichen Recherche bereits eine Abrufgebühr für ein Registerblatt entstanden ist.

Die Industrie- und Handelskammern (und andere Organe) sind nach § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zur Mitwirkung bei der Verhütung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters sowie beim

Einschreiten gegen unzulässigen Firmengebrauch verpflichtet. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht werden die genannten Stellen auch zur Erstattung von Gutachten herangezogen. Für Abrufe im Rahmen der Gutachtenerstellung sollen die zuständigen Stellen von den Gebühren freigestellt werden. Dies ist in Absatz 4 der Vorbemerkungen zum 4. Abschnitt klargestellt.

Zu Artikel 9 (Änderung sonstiger Kostenvorschriften)

Da für die Kosten der Übermittlung von Daten im Wege der Telekommunikation eine Neufassung des Auslagentatbestandes „Schreibauslagen“ vorgeschlagen wird, sind auch Anpassungen in den übrigen Kostengesetzen erforderlich. Neben der eigentlichen Einführung eines Auslagentatbestandes für die Datenübermittlung führt dies zu umfangreichen redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 GKG)

Mit der Änderung soll eine Verzinsungspflicht für Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 9 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 3 GKG)

Durch das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuro UG) werden die Rundungsregeln in den verschiedenen Kostengesetzen (Aufrundung auf volle 10 Pf.) aufgehoben. Bei Gebühren, die mit dem 10 %-Abschlag nach dem Einigungsvertrag anzusetzen sind, können jedoch Beträge unter einem Cent entstehen. Für diese Fälle ist eine Rundungsregel erforderlich. Die Rundung soll nunmehr nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.

Zu Nummern 3, 4 und 5 Buchstabe a
(§§ 56, 64 GKG, Nummer 1656 des Kostenverzeichnisses zum GKG)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen. Der Begriff „Schreibauslagen“ wird durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt. Die Änderung der Nummer 1656 beruht auf dem Gerichtskostengesetz in der Fassung des vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 2000 in 2. und 3. Lesung verabschiedeten Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts.

Zu Nummer 5 Buchstabe b
(Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses zum GKG)

Da nunmehr auch die Überlassung von Dokumenten in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, in die geltende Regelung der Schreibauslagen eingestellt werden soll, soll der Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden. Aus diesem Grund soll der Auslagentatbestand insgesamt neugefasst werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 3 Bezug genommen.

Zu Absatz 2 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§17 KostO)

Mit der Änderung soll eine Verzinsungspflicht für Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 9 Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 32 KostO)

Durch das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) werden die Rundungsregeln in den verschiedenen Kostengesetzen (Aufrundung auf volle 10 Pf.) aufgehoben. Bei verschiedenen Gebühren (z. B. den Hebegebühren oder bei Gebühren, die mit dem 10 %-Abschlag nach dem Einigungsvertrag anzusetzen sind) können jedoch Beträge unter einem Cent entstehen. Für diese Fälle ist eine Rundungsregel erforderlich. Die Rundung soll nunmehr nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.

Zu Nummern 3 bis 9
(§ 51 Abs. 5, § 55 Abs. 2, § 73 Abs. 4, §§ 83, 84 Abs. 5, § 89 Abs. 3, § 126 Abs. 3 Satz 2 KostO)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen. Der Begriff „Schreibauslagen“ wird durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 136 KostO)

Da nunmehr auch die Überlassung von Dokumenten in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, in die geltende Regelung der Schreibauslagen eingestellt werden soll, soll der Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden. Aus diesem Grund soll der Auslagentatbestand insgesamt neugefasst werden.

Der geltende Absatz 4 soll aus Vereinfachungsgründen wegfallen. Die Vorschrift sieht vor, dass Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde (Verwendung besonderen Papiers und dgl.) zu erheben sind. Bedeutung hat dies im gerichtlichen Bereich für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe (vgl. § 20 der Kostenverfügung: 50 Pf.) und im notariellen Bereich für Ausfertigungsumschläge von Urkunden (sogenannte Tekturen). Im Hinblick auf die geringe Höhe dieser Aufwendungen, die sich auch nur schwer nachvollziehen lässt, soll die Vorschrift entfallen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 11 (§ 143 Abs. 1 KostO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Begriff „Schreibauslagen“ wird durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

Zu Nummer 12 (§ 152 KostO)

§ 152 Abs. 1 soll redaktionell angepasst werden.

§ 152 Abs. 2 sieht vor, dass der Notar im Gegensatz zum Gericht in bestimmten Fällen auch Entgelte für Postdienstleistungen als Auslagen geltend machen darf. Es soll klarge-

stellt werden, dass der Notar für solche Tätigkeiten, für die ihm die Dokumentenpauschaie nach § 136 Abs. 3 KostO-E (Überlassung elektronisch gespeicherter Daten) zusteht, keine Auslagen für Post- und Telefondienstleistungen fordern kann. Diese sind durch die Dokumentenpauschale mitabgegolten.

Zu Absatz 3 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 8 GVKostG.

Zu Nummer 2 (§ 8 GVKostG)

Mit der Änderung soll eine Verzinsungspflicht für Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 9 Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (Nummer 700 des Kostenverzeichnisses zum GVKostG)

Da nunmehr auch die Überlassung von Dokumenten in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, in die geltende Regelung der Schreibauslagen eingestellt werden soll, soll der Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden. Aus diesem Grund soll der Auslagentatbestand Nummer 700 des Kostenverzeichnisses insgesamt neugefasst werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 3 Bezug genommen.

Zu Absatz 4 (Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b.

Zu Absatz 5 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2 und 3 BRAGO)

§ 6 Abs. 2 bestimmt, dass der Rechtsanwalt auch Schreibauslagen für Abschriften und Ablichtungen erhält, die in derselben Angelegenheit zur notwendigen Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern gefertigt werden. Im Hinblick auf § 25 Abs. 3 BRAGO sollte die Regelung in § 27 BRAGO eingestellt werden. Die Bestimmungen der BRAGO über die Schreibauslagen sollen an die vorgeschlagenen neuen Regelungen der gerichtlichen Schreibauslagen angepasst werden (vgl. Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b).

Der bisherige Absatz 3 soll Absatz 2 und redaktionell gestrafft werden. Der Wortlaut von Absatz 3 Satz 2 ist missverständlich. Der enge Wortlaut lässt den nicht gewollten Schluss zu, der Rechtsanwalt könne insgesamt nur die nach § 6 Abs. 2 BRAGO berechneten Schreibauslagen, nicht aber die allgemeinen Schreibauslagen nach § 27 BRAGO fordern. Die vorgeschlagene Neufassung bestimmt in Satz 1, dass jeder Auftraggeber die Kosten schuldet, die entstanden wären, wenn nur er den Rechtsanwalt beauftragt hätte. Zusätzlich ist zu regeln, wer die Dokumentenpauschale für die Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern schuldet, da die Pauschale insoweit bei einem Einzelauftrag nie entstehen kann. Für diesen Teil der Dokumentenpauschale soll jeder Auftraggeber haften.

Zu Nummer 2 und 3 (§ 11 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 BRAGO)

Durch das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) werden die Rundungsregeln in den verschiedenen Kostengesetzen (Aufrundung auf volle 10 Pf.) aufgehoben. Bei verschiedenen Gebühren (z. B. den Hebegebühren oder bei Gebühren, die mit dem 10 %-Abschlag nach dem Einigungsvertrag anzusetzen sind) können jedoch Beträge unter einem Cent entstehen. Für diese Fälle ist eine Rundungsregel erforderlich. Die Rundung soll nunmehr nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 25 Abs. 3 BRAGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 27 BRAGO (Nummer 5).

Zu Nummer 5 (§ 27 BRAGO)

Da nunmehr auch die Überlassung von Dokumenten in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, in die geltende Regelung der Schreibauslagen eingestellt werden soll, soll der Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden. Aus diesem Grund soll der Auslagentatbestand insgesamt neu gefasst werden.

Der bisherige § 6 Abs. 2 BRAGO soll in § 27 Abs. 1 Nr. 2 eingestellt werden (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 8 Nr. 3 Bezug genommen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 8 Nr. 1.

Zu Artikel 11 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)

Soweit die Änderungsbefehle des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) mit dem vorliegenden Gesetz kollidieren, ist eine Anpassung erforderlich. Dies soll bezüglich der Justizverwaltungskostenordnung durch eine Aufhebung des Artikels 3 des KostREuroUG und des Artikels 9 des Haushaltssanierungsgesetzes und Neuregelung in Artikel 12 Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgen.

Zu Artikel 12 (Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften zur Umstellung auf Euro)

Die Kostengesetze und die kostenrechtlichen Regelungen in sonstigen Gesetzen werden durch das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) zum 1. Januar 2002 von DM auf Euro umgestellt Die Gebühren für die Erteilung von Führungszeugnissen nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes und für Auskünfte nach § 150 der Gewerbeord-

nung werden durch Artikel 9 des Haushaltssanierungsgesetzes unter gleichzeitiger Erhöhung auf Euro umgestellt.

Soweit die Änderungsbefehle dieser Gesetze mit dem vorliegenden Gesetz kollidieren, ist eine Anpassung erforderlich. Dies soll bezüglich des Gerichtskostengesetzes und der Kostenordnung durch eine Neufassung der betroffenen Änderungsbefehle (Artikel 12 Abs. 1) und bezüglich der Justizverwaltungskostenordnung durch eine Aufhebung des Artikels 3 des KostREuroUG (vgl. Artikel 11 Nr. 1) und des Artikels 9 des Haushaltssanierungsgesetzes sowie eine Neuregelung in diesem Gesetz (Artikel 12 Abs. 2) erfolgen.

Die Umstellung der DM-Beträge der Justizverwaltungskostenordnung folgt den Grundsätzen des KostREuroUG.

- Die in Euro ausgedrückten Gebühren sollen nicht mehr als unbedingt nötig von dem DM-Wert abweichen. Bei Mindest- oder Höchstgebühren oder ähnlichen Gebühren mit einem besonderen Signalcharakter soll jedoch ein Euro-Betrag gewählt werden, der durch 5, 10, 100 etc. teilbar ist.
- Gebühren sollen in der Regel durch glatte Euro-Beträge ausgedrückt werden. Bei Rahmengebühren steht die in der Praxis am häufigsten anfallende Mittelgebühr bei dem Vergleich mit dem in DM ausgedrückten Betrag im Vordergrund.
- Rahmengebühren sollen in der Regel in durch 5 teilbaren Eurobeträgen ausgedrückt werden.

Zu Artikel 13 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Handelsregisterverfügung soll durch Artikel 6 dieses Entwurfs geändert werden. Die Vorschrift enthält die übliche Klausel, dass die durch dieses Gesetz geänderte Verordnung wieder durch Rechtsverordnung geändert werden kann.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 5 Nr. 2 und Artikel 12 Abs. 2 sollen am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 9a HGB)

   Der Bundesrat bittet dringend, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht im Rahmen des Aufbaus eines elektronischen Handelsregisters die Teile des öffentlichen Sonderbandes der Registerakten in das automatisierte Abrufverfahren einbezogen werden sollten. Bestimmte Dokumente wie die Gesellschafterliste, die jeweils gültige Satzung und die Jahresabschlüsse der letzten Jahre werden von unterschiedlichsten Stellen, insbesondere vom allgemeinen Geschäftsverkehr, häufig benötigt. Die Vereinfachung des Zugangs zum Register selbst und die hiermit verbundene Arbeitserleichterung für die Registergerichte ist jedoch nur beschränkt wirksam, wenn die Einbeziehung dieser Dokumente in das automatisierte Abrufverfahren unterbleibt.

   Nach dem Vorschlag des Entwurfs bleibt § 9a Abs. 1 HGB unverändert. Damit beschränkt sich das automatisierte Abrufverfahren auf Eintragungen in das Handelsregister. Zum Handelsregister eingereichte weitere Daten und Informationen bleiben dem Online-Abrufverfahren versperrt und sind weiterhin nur in den Räumen des Registergerichts einsehbar. Der Entwurf gibt keinen Hinweis, warum er auf die weitergehenden Vorschläge nicht eingegangen ist. Hierzu verweist der Bundesrat auf die Bitte der Justizministerinnen und -minister vom 24. und 25. Mai 2000 und die Stellungnahme des Bundesrates vom 24. September 1999 zum Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (BR-Drs. 458/99 (Beschluss), Ziffer 3).

   Im Zusammenhang mit den von den Europäischen Gemeinschaften veranlassten erleichterten Erzwingungsmöglichkeiten für das Einreichen der Jahresabschlüsse zeichnet sich bereits jetzt ab, dass von den Erzwingungs- und Zugangsmöglichkeiten umfassend Gebrauch gemacht werden wird.

   Der Bundesrat schlägt daher vor, jedenfalls die Gesellschafterliste, die jeweilige gültige Satzung und die Jahresabschlüsse in das elektronische Abrufverfahren einzubeziehen. Diese Dokumente werden so häufig benötigt, dass die Vereinfachung des Zugangs und die damit verbundene Arbeitserleichterung für die Registergerichte einen weiteren großen Fortschritt bedeuten würde. Die Wirtschaft legt großen Wert auf einen zuverlässigen und raschen Zugriff auf diese Unternehmensdaten. Sie hat sich deshalb ausdrücklich für deren Einbeziehung in das Online-Verfahren ausgesprochen, da der unmittelbare Abruf bei den Registergerichten die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten gewährleistet.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 64 BGB)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auch die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren und die Änderungen dieser Befugnisse (vgl. § 76 BGB) in das Vereinsregister eingetragen werden sollten.

   B e g r ü n d u n g

   § 64 BGB wird entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 2 HGB-E geändert. Nach § 33 Abs. 1 HGB ist die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder einer einzutragenden juristischen Person stets anzumelden und einzutragen. Nach § 34 HGB-E gilt für die Vertretungsmacht der Liquidatoren einer juristischen Person nach § 33 HGB-E das Gleiche wie für die Vorstandsmitglieder. Ferner stellt § 34 HGB-E klar, dass auch Änderungen der Liquidatoren und ihrer Vertretungsmacht anzumelden und einzutragen sind.

   Dies entspricht § 3 Satz 3 Nr. 3 VRV und § 40 Nr. 5 Buchstabe der Handelsregisterverfügung in der Fassung der Registeränderungsverordnung.

   Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht auch die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren und die Änderungen dieser Befugnisse eingetragen werden sollten. Die Eintragung entspricht einer ohnehin verbreiteten Rechtspraxis, die nach Schaffung der Vereinsregisterverordnung auch in der Literatur Unterstützung gefunden hat. Zur Vermeidung von Streitigkeiten und Abweichungen in der Eintragungspraxis erscheint die Verankerung dieser Praxis im Gesetz sinnvoll. Außerdem ließe sich auf diesem Weg die bestehende Diskrepanz zwischen § 64 BGB und § 3 Satz 3 Nr. 3 VRV beheben. Gleichzeitig entfiele der Widerspruch zur Behandlung solcher Vereine, die zulässigerweise im Rahmen ihrer ideellen Zielsetzung als Nebenzweck einen Geschäftsbetrieb unterhalten. Deren gesetzliche Vertretungsregelung müsste nach dem Entwurf gemäß § 33 Abs. 1 HGB ins Handelsregister eingetragen werden.

   Ist der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), müsste dieser Umstand, um im Rechtsverkehr durchgesetzt werden zu können, schon heute zusätzlich auch im Vereinsregister eingetragen werden (§ 70 i. V. m. § 68 BGB).

3. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 79 Abs. 5 BGB)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht an Stelle des Wortes „Registergericht“ das Wort „Amtsgericht“ verwendet werden sollte.

   B e g r ü n d u n g

   Anpassung an den in den §§ 55 ff. BGB üblichen Sprachgebrauch.

4. **Zu Artikel 3 Nr. 2** (Abschnitt 16 EGHGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Übergangsvorschrift nicht dahin gehend umgestaltet werden sollte, dass die Anmeldung und Eintragung der gesetzlichen Vertretungsregelung jedenfalls aus Anlass jeder nachfolgenden, von allen Mitgliedern des Vorstandes der juristischen Person anzumeldenden Registereintragung vorgesehen werden sollte. Dies würde für die Beteiligten keinen Mehraufwand bedeuten und bewirken, dass die gewünschte Eintragung der Vertretungsbefugnis früher erreicht werden könnte. Dies erscheint um so zweckmäßiger, als die Vertretungsmacht bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts teilweise äußerst unübersichtlich geregelt ist.

Der Bundesrat begrüßt es, dass in der notwendigen Übergangsvorschrift den Registergerichten die Möglichkeit eingeräumt wird, eine dem gesetzlichen Regelfall entsprechende Vertretungsmacht auch von Amts wegen einzutragen. Dies erhöht die Benutzerfreundlichkeit des Registers und erspart den Unternehmen unnötigen Aufwand. Eine Eintragung von Amts wegen ist aber dort nicht möglich, wo die gesetzliche Ausgestaltung der Vertretungsmacht von den Registergerichten nicht ohne weiteres feststellbar ist, nämlich bei den nach § 33 HGB einzutragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die jetzt vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Jahre hinaus aus der Eintragung im Register die Vertretungsmacht nicht zu entnehmen wäre.

Die vorgeschlagene Regelung könnte auch auf die übrigen Fälle der Vorschrift erstreckt werden. Dies entspräche einem Wunsch der registerrechtlichen Praxis. Eine entsprechende Regelung sollte dann auch in § 11 PartnerschaftsgesellschaftsG-E vorgesehen werden.

5. **Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe c** (§ 11 Abs. 2 Satz 3 PartnerschaftsgesellschaftsG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das in § 11 Abs. 2 Satz 3 PartnerschaftsgesellschaftsG-E Gewollte verständlicher zum Ausdruck gebracht werden kann.

Die vorgesehene Vorschrift bringt lediglich eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck. Vor der Anmeldung und Eintragung eines Partners ergibt es keinen Sinn, ein Geburtsdatum anzumelden und einzutragen.

Gemeint sind möglicherweise die Fälle, in denen Partner bereits eingetragen sind, nicht jedoch ihr Geburtsdatum. Dann sollten allerdings nicht nur die Anmeldung und Eintragung neuer Partner ausreichender Anlass für die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums auch der übrigen Partner sein, sondern auch jede entsprechende Änderungsmeldung.

Es käme dann folgende Formulierung in Betracht:

„Die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums bereits eingetragener Partner muss erst bei einer Anmeldung und Eintragung bezüglich eines Partners erfolgen.“

Sollte dagegen gewollt sein, dass bei bereits eingetragenen Partnern eine nachträgliche Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums grundsätzlich nicht mehr erforderlich sein soll, erscheint dies mit dem Zweck des § 5 Abs. 1 PartnerschaftsgesellschaftsG-E nicht vereinbar.

6. **Zu Artikel 6** (§ 43 Nr. 6 Buchstabe g der Handelsregisterverfügung)

In Artikel 6 § 43 Nr. 6 ist in Buchstabe g der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und es sind folgende Wörter anzufügen:

„außerdem die Änderung des Unternehmensvertrages sowie seine Beendigung unter Angabe des Grundes und des Zeitpunkts der Beendigung;“

Begründung

Nach der Entwurfsbegründung handelt es sich bei der Änderung des § 43 Nr. 6 Buchstabe g der Handelsregisterverfügung (HRV) um eine Folgeänderung zu der in Artikel 5 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderung von § 294 Abs. 1 Satz 1 AktG. In der vom Entwurf vorgesehenen Neufassung von § 43 Nr. 6 Buchstabe g HRV fehlt jedoch darüber hinaus die bisherige Eintragungspflicht bei Beendigung und Änderung von Unternehmensverträgen. Deren Anmeldung zum Handelsregister ist in § 295 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 294 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. in § 298 AktG jedoch unverändert vorgesehen. Eine Streichung der die Eintragungspflicht begründenden Textpassage in § 43 Nr. 6 Buchstabe g HRV ist daher nicht gerechtfertigt. Möglicherweise handelt es sich um ein Redaktionsversehen.

7. **Zu Artikel 8** (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Artikel 9 Abs. 1 Nr. 5 (Anlage 1 [Kostenverzeichnis] zum Gerichtskostengesetz)

Artikel 10a – neu – (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Artikel 10b – neu – (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

a) Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, §§ 10 und 13 dieser Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3 und § 13“ ersetzt.‘

bb) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und in § 10 Abs. 3 dieser Verordnung“ gestrichen.‘

bbb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für den Vollzug der Haft nach dem Gesetz über die internationale

Rechtshilfe in Strafsachen werden Kosten erhoben, soweit nicht nach § 75 des Gesetzes darauf verzichtet worden ist. Ihre Höhe richtet sich nach § 50 Abs. 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes.“ ‘

cc) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. § 10 wird aufgehoben.“

b) In Artikel 9 Abs. 1 sind Nummer 5 folgende Buchstaben c und d anzufügen:

‚c) In Nummer 9010 werden in der Spalte „Höhe“ die Wörter „in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze“ durch die Wörter „in Höhe des Haftkostenbeitrags nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG“ ersetzt.

d) Nummer 9011 wird wie folgt geändert:

aa) In der Anmerkung zum Auslagentatbestand werden die Wörter „den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften“ durch die Wörter „§ 50 Abs. 1 StVollzG“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Höhe“ werden die Wörter „in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze“ durch die Wörter „in Höhe des Haftkostenbeitrags nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG“ ersetzt.‘

c) Nach Artikel 10 sind folgende Artikel 10a und 10b einzufügen:

‚Artikel 10a
Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von dem Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhält oder
2. ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann oder
3. nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist.

Hat der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann oder nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Dem Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.

(4) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.

(5) Für die Erhebung des Haftkostenbeitrages können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Auch in diesem Fall ist der Haftkostenbeitrag eine Justizverwaltungsabgabe; auf das gerichtliche Verfahren finden die §§ 109 bis 121 entsprechende Anwendung.“

2. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138
Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. § 51 Abs. 4 und 5 sowie § 75 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Erhebung der Kosten der Unterbringung gilt § 50 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle erhaltener Bezüge die Verrichtung zugewiesener oder ermöglichter Arbeit tritt und in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 dem Untergebrachten ein Betrag in der Höhe verbleiben muss, der dem Barbetrag entspricht, den ein in einer Einrichtung lebender und einen Teil der Kosten seines Aufenthalts selbst tragender Sozialhilfeempfänger zur persönlichen Verfügung erhält. Bei der Bewertung einer Beschäftigung als Arbeit sind

die besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs zu berücksichtigen. Zuständig für die Erhebung der Kosten ist die Vollstreckungsbehörde; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Die Kosten werden als Justizverwaltungsabgabe erhoben.

(3) Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 109 bis 121 entsprechend."

3. Dem § 167 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 findet nur in den Fällen einer in § 39 erwähnten Beschäftigung Anwendung."

4. In § 171 wird die Angabe „(§§ 3 bis 122, 179 bis 187)" durch die Angabe „(§§ 3 bis 49, 51 bis 122,179 bis 187)" ersetzt.

5. In § 199 Abs. 1 wird Nummer 3 aufgehoben.

Artikel 10b
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …., wird wie folgt geändert:

1. In § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 109,138 Abs. 2" durch die Angabe „§ 50 Abs. 5, §§ 109,138 Abs. 3" ersetzt.

2. In § 121 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 116, 138 Abs. 2" durch die Angabe „§ 50 Abs. 5, §§ 116,138 Abs. 3" ersetzt.'

Begründung

Der Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG – bezweckt nicht nur eine Steigerung der Attraktivität des Online-Abrufs aus dem elektronisch geführten Handelsregister, sondern nimmt in seinen Artikeln 8 und 9 auch umfangreiche Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften, namentlich der bisherigen Justizverwaltungskostenordnung, in Angriff. Damit ist der Entwurf ein Teil des von Bund und Ländern schon seit längerem gemeinsam betriebenen Projekts einer grundlegenden Modernisierung und Vereinfachung des gesamten Justizkostenrechts.

Dieser Ansatz legt es jedoch nahe, bei der Überarbeitung der Vorschriften der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) auch die nur schwer verständliche Vorschrift des § 10 JVKostO aufzuheben, die für den Bereich der Strafvollstreckung den Ansatz seitens der Gefangenen anteilig zu tragender Vollzugskosten regelt. Die Anwendung dieser sowohl für den Vollzug von Freiheitsstrafen als auch für den Vollzug einer angeordneten Unterbringung im Maßregelvollzug (psychiatrische Kliniken und Entziehungsanstalten) geltenden Vorschrift hat in der Praxis – nicht zuletzt angesichts der Überschneidung ihres Regelungsbereiches mit der den – Ansatz eines Haftkostenbeitrages – regelnden Vorschrift des § 50 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zu erheblichen Schwierigkeiten bis hin zu Fehl- oder Nichterhebungen geführt.

Im Kreise der Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder wird daher mehrheitlich eine Aufhebung von § 10 JVKostO zu Gunsten einer Überführung der für den Strafvollzug und Maßregelvollzug geltenden Kostenvorschriften in das Strafvollzugsgesetz als systematisch richtigem und einheitlichem Regelungsstandort befürwortet. Die im Antrag enthaltenen Regelungsvorschläge spiegeln den derzeit erreichten Diskussionsstand wieder.

Wichtige Vorteile der Neuregelung sind

– die Vereinheitlichung und Vereinfachung der für den Kostenansatz selbst geltenden Regelungen, insbesondere der Verzicht auf das Nebeneinander von JVKostO und StVollzG,
– die Vereinheitlichung maßgeblicher Verfahrensvorschriften, insbesondere über das im Streitfalle maßgebliche gerichtliche Verfahren sowie die Beitreibung,
– die Vereinheitlichung und Vereinfachung von Zuständigkeitsvorschriften bei gleichzeitiger Flexibilisierung durch – von einigen Ländern gewünschte – „Öffnungsklauseln",
– die Klärung einiger für die Praxis bedeutsamer Zweifelsfragen,
– die Erzielung von Mehreinnahmen für die Länderhaushalte infolge einer Verminderung von Fehl- oder Nichterhebungen.

Im Einzelnen wird der Vorschlag der Neuregelung wie folgt begründet:

§ 465 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) normiert die Verpflichtung des Verurteilten, die Kosten des Verfahrens, zu denen auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat gehören (§ 464a Abs. 1 Satz 2 StPO), zu tragen.

Nach geltendem Recht ist die Erhebung von Vollstreckungskosten in § 10 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) und die Erhebung eines Haftkostenbeitrags in § 50 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) normiert. Das Nebeneinander dieser Regelungen und die unterschiedlichen Begrifflichkeiten führen zu Unklarheiten. So ist z. B. von einem arbeitenden Gefangenen, der in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht (§ 39 Abs. 1 StVollzG), nach § 50 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ein Haftkostenbeitrag zu erheben, während er nach § 10 Abs. 1 Satz 1 JVKostO nicht zur Zahlung von Kosten der Vollstreckung verpflichtet ist.

Zu den Vollstreckungskosten gehören grundsätzlich alle wegen der Rechtsfolgen der Tat nach Urteilsrechtskraft entstandenen Kosten, im Falle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe also auch die durch den Betrieb einer Vollzugsanstalt verursachten Sach- und Personalkosten. Demgegenüber soll der „Haftkostenbeitrag" schon nach dem bisherigen Verständnis nur zur Deckung des Teils der Vollstreckungskosten beitragen, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Gefangenen verursacht wird. Nur diese Kosten sollen letztlich von dem Gefangenen eingezogen werden, um nicht gegen Prinzipien des Rechts- und Sozialstaates zu verstoßen und das Vollzugsziel einer Resozialisierung des Gefangenen zu gefährden. Daher hat schon das Kostenermäch-

tigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) den Umfang der nach § 10 JVKostO beitreibbaren Vollstreckungskosten auf einen Betrag begrenzt, der lediglich die „Ausgaben für die Verpflegung, Kleidung und Unterkunft“ decken kann (vgl. Entwurfsbegründung zu § 10 Abs. 1 JVKostO i. d. F. des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes, BT-Drs. 6/329, S. 25).

Im Interesse der Rechtsanwender und als Beitrag zur Vereinfachung des Kostenrechts wird sowohl eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeit („Haftkostenbeitrag“ als Teil der Vollstreckungskosten) als auch eine Zusammenführung der sich bisher auf § 50 StVollzG und § 10 JVKostO verteilenden Vorschriften im Strafvollzugsgesetz vorgeschlagen. Damit kann auf die bisher in § 10 JVKostO enthaltene Regelung verzichtet werden.

Die Regelungen über den Vollzug der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sollen als Justizverwaltungsangelegenheit auch künftig in der JVKostO verbleiben.

Hinsichtlich des Maßregelvollzugs wird weiterhin an einer bundeseinheitlichen Kostenregelung festgehalten; insoweit wird auf die schon erwähnte Begründung des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 6/329, S. 24 f.) verwiesen. Die Vorschriften für den Strafvollzug sollen mit besonderen Maßgaben entsprechend anwendbar sein.

Die Kosten für die Vollstreckung der Untersuchungshaft sollen im Falle der rechtskräftigen Verurteilung – wie bisher – als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens gemäß Nummer 9011 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben werden können.

Zu Artikel 10a (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 50 StVollzG)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit soll in § 50 Abs. 1 Satz 1 StVollzG die grundsätzliche Verpflichtung des Gefangenen, als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen seiner Tat einen Haftkostenbeitrag zu zahlen, normiert werden. Die Ausnahmen sollen in Satz 2 Nr. 1 bis 3 eingestellt werden, während die Sätze 3 und 4 die Gegenausnahmen in den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 enthalten sollen.

Die Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (vgl. § 50 Abs. 1 und 2 Satz 1 StVollzG und § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 JVKostO). Dem Gefangenen, der ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann oder nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist und nur auf Grund seiner Einkünfte zur Zahlung eines Haftkostenbeitrags herangezogen wird, soll ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Auf diese Weise soll er mit dem Gefangenen gleichgestellt bleiben, der Bezüge nach diesem Gesetz erhält und keinen Haftkostenbeitrag zahlen muss.

Die „Resozialisierungsklausel“ in Absatz 1 Satz 5 (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4 JVKostO) soll die Regelung des § 3 Abs. 3 StVollzG unterstreichen, wonach der Vollzug darauf auszurichten ist, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Absatz 2 soll – wie nach geltendem Recht § 50 Abs. 2 Satz 1 StVollzG und § 10 Abs. 2 JVKostO – die Höhe des Haftkostenbeitrags normieren. Die Regelung soll an eine zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderung angepasst werden: Die von einem Gefangenen zu entrichtenden Vollstreckungskosten orientieren sich an Maßstäben des Sozialversicherungsrechts, und zwar sowohl bei der Neuregelung der Höhe als auch bei der anteiligen Bewertung der Verpflegung mit 54 % nach § 1 Abs. 2 SachBezV 1984. Die Sachbezugsverordnung 1995 (BGBl. I S. 3849) hat das bisherige System eines einheitlichen Sachbezugswertes für freie Kost und Wohnung und die Aufteilung nach Vomhundertsätzen aufgegeben. Für die freie Verpflegung wurde ein gesonderter Wert festgesetzt, der jährlich fortgeschrieben wird. An Stelle der Ermäßigung um die bisher gleichbleibenden Vomhundertsätze (54 %) ist die Verweisung auf die konkret geltenden Verpflegungssätze erforderlich. Diese werden nach § 50 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (§ 50 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs) vom Bundesministerium der Justiz jeweils für Jugendliche und Erwachsene und für das Gebiet der alten und der neuen Länder bekannt gemacht.

Die Bemessung des Werts der Unterkunft nach der tatsächlichen Belegungszahl (§ 3 SachbezV) hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen hat ergeben, dass nur in sechs Ländern die tatsächliche Belegungszahl zu Grunde gelegt wird. Insbesondere in Anstalten mit hoher Fluktuation kann die Erfassung der Belegungszahl für jeden Einzelfall zum Zweck der Berechnung der Haftkosten nicht geleistet werden. Daher soll grundsätzlich die nach § 145 StVollzG festgesetzte Belegungszahl für die Berechnung des Haftkostenbeitrags maßgeblich sein.

Die vorrangige Berücksichtigung der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger (§ 10 Abs. 1 Satz 2 JVKostO) soll für alle Gefangenen, die einen Haftkostenbeitrag zahlen müssen, durch die Regelung in Satz 5 gesichert werden.

Die Regelung in Absatz 5 Satz 1 soll den Ländern ermöglichen, in Abweichung von der in Absatz 1 Satz 1 angeordneten Zuständigkeit der Vollzugsanstalt durch Rechtsverordnungen abweichende Zuständigkeiten (etwa der Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörde) vorzusehen, um unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Unabhängig von der Stelle, die den Haftkostenbeitrag erhebt, handelt es sich hierbei um eine Justizverwaltungsabgabe, für deren Beitreibung die Justizbeitreibungsordnung (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 JBeitrO) Anwendung findet.

Ebenfalls unabhängig von der Zuständigkeit zur Erhebung des Haftkostenbeitrags soll das gerichtliche Verfahren nach Aufhebung des § 10 JVKostO einheitlich nach den §§ 109 ff. StVollzG vor der Strafvollstreckungskammer durchgeführt werden. Dies entspricht Forderungen der Praxis sowie des Schrifttums (z. B. Volckart/Pecic, AK-StVollzG, 2. Aufl., § 189 StVollzG Rdnr. 9; Keck, NStZ 1989, S. 311) und folgt für Maßnahmen der Vollzugsanstalten unmittelbar aus den §§ 109 ff. StVollzG. Da die Strafvollstreckungskammer auch für gerichtliche Entscheidungen über die Haft-

kostenerhebung anderer – durch die Landesregierungen bestimmter – Stellen zuständig sein soll, ordnet Satz 2 insoweit die entsprechende Anwendung der §§ 109 bis 121 StVollzG an.

Zu Nummer 2 (§ 138 StVollzG)

§ 50 StVollzG betrifft unmittelbar nur den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Erhebung von Haftkosten im Maßregelvollzug (§ 61 Nr. 1 bis 3 StGB) soll im Dritten Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes geregelt werden. Da für die Sicherungsverwahrung (§ 61 Nr. 3 und § 66 StGB) bereits in § 130 StVollzG auf § 50 StVollzG verwiesen wird, soll § 138 StVollzG für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 61 Nr. 1 und § 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 61 Nr. 2 und § 64 StGB) entsprechend ergänzt werden. Damit wird zugleich – entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfs des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 6/329, S. 24 f.) – auch künftig die grundsätzliche Gleichbehandlung aller im Straf- und Maßregelvollzug untergebrachten Gefangenen gewährleistet. Auch von diesen Gefangenen wird daher nur ein „Maßregelkostenbeitrag“ erhoben werden, der die Kosten für den Lebensunterhalt, insbesondere aber für „Verpflegung, Kleidung und Unterkunft“ deckt (vgl. allgemeine Begründung und BT-Drs. 6/329, S. 25). Die in § 138 Abs. 2 StVollzG gegenüber § 50 StVollzG enthaltenen Abweichungen erklären sich aus den Besonderheiten des Maßregelvollzugs.

Die in Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz enthaltene Maßgabe berücksichtigt, dass im Maßregelvollzug entgegen § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVollzG nicht an den Erhalt von Bezügen nach dem Strafvollzugsgesetz angeknüpft werden kann, da eine Vergütung der im Maßregelvollzug Untergebrachten auch künftig dem Landesrecht vorbehalten bleiben soll. Die in Satz 1 zweiter Halbsatz enthaltene Maßgabe entspricht im Grundsatz der Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 JVKostO. Gegenüber dieser Regelung soll jedoch klargestellt werden, dass dem Untergebrachten nicht irgendein „Taschengeld“ verbleiben muss, sondern – entsprechend der heutigen Rechtslage im Sozialhilferecht (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG) – mindestens der um den „zusätzlichen Barbetrag“ erhöhte Barbetrag, der einem in einer Einrichtung lebenden Sozialhilfeempfänger verbleibt, der seinen dortigen Aufenthalt mitfinanziert (ebenso LG Itzehoe in NStZ 2000, 558 zu § 10 Abs. 1 Satz 3 JVKostO).

Mit Satz 2 soll zusätzlich der Tatsache Rechnung getragen werden, dass unter den Bedingungen des Maßregelvollzugs eine Beschäftigung des Untergebrachten in aller Regel nicht in gleichem Maße zu wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsergebnissen führen kann wie beim Vollzug von Freiheitsstrafe. Die Neuregelung soll im Anschluss an neuere Rechtssprechung zu § 10 Abs. 1 JVKostO (vgl. LG Freiburg in Justiz 1992, 111 f., LG Itzehoe a. a. O.) klarstellen, dass dieser Umstand bei der Bewertung der Arbeitsergebnisse zu berücksichtigen ist.

Für den Ansatz der nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erhebenden Kosten soll nach Satz 3 die Vollstreckungsbehörde zuständig sein. Gleichzeitig soll aber die Festlegung abweichender Zuständigkeiten im Landesrecht durch Rechtsverordnung ermöglicht werden, um auf diese Weise den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Satz 4 soll bewirken, dass der Maßregelkostenbeitrag selbst bei einer Erhebung durch andere als Justizbehörden eine Justizverwaltungsabgabe darstellt und damit nach der Justizbeitreibungsordnung beigetrieben werden kann.

Absatz 3 enthält die bisher in Absatz 2 enthaltene Anordnung der entsprechenden Anwendung der für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer geltenden §§ 109 bis 121 StVollzG. Durch die Einordnung in einen neuen Absatz 3 soll klargestellt werden, dass diese Vorschriften über das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer auch für Streitigkeiten über den nach Absatz 2 festgesetzten Maßregelkostenbeitrag – unabhängig von der erhebenden Stelle – gelten. Damit entfällt zugleich – entsprechend den Forderungen von Praxis und Schrifttum (vgl. auch die Begründung zu § 50 Abs. 5 StVollzG) – die bisherige Anwendung von § 13 JVKostO. Der Gleichlauf der Rechtswege soll ergänzend durch Artikel 10b sichergestellt werden (vgl. auch dortige Begründung).

Zu Nummer 3 (§ 167 Satz 2 – neu – StVollzG)

Mit der Anfügung des Satzes 2 an § 167 StVollzG soll sichergestellt werden, dass durch die Neufassung des § 50 StVollzG dessen Anwendungsbereich beim Vollzug des Strafarrestes nicht erweitert wird. Wie nach bisherigem Recht soll ein Haftkostenbeitrag allein in den Fällen des § 39 StVollzG (freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung) erhoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 171 StVollzG)

Mit der Herausnahme des § 50 StVollzG aus der Verweisungskette soll klargestellt werden, dass die Kosten für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft weiterhin als Auslagen des gerichtlichen Verfahrens nach dem Gerichtskostengesetz (Nummer 9010 des Kostenverzeichnisses) zu erheben sind. Dies gilt auch für Verfahren nach § 8 Abs. 2 des Freiheitsentziehungsgesetzes und § 334 Abs. 3 der Abgabenordnung.

Zu Nummer 5 (§ 199 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG)

Nach dem Grundkonzept des Strafvollzugsgesetzes soll jeder Gefangene zu den Kosten seiner Haft bis zu der Höhe beitragen, die in etwa den Aufwendungen für seinen Lebensunterhalt entspricht. Dies setzt jedoch voraus, dass der Gefangene ein Arbeitsentgelt erhält, das ihm die Zahlung des Haftkostenbeitrags erlaubt. Die Übergangsregelung des § 199 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG, nach der diejenigen von der Entrichtung eines Haftkostenbeitrags befreit sind, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, beruht auf der derzeit geringen Höhe des Gefangenenentgelts.

Mit diesem Entwurf soll die Übergangsregelung neu gestaltet werden. Im Falle der Erhöhung der Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz kann auf Grund der hier vorgeschlagenen Änderungen nicht mehr auf § 50 StVollzG in

der Fassung vom 16. März 1976 zurückgegriffen werden, der nach § 198 Abs. 3 StVollzG durch besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden sollte. § 50 StVollzG müsste dann ggf. neu gefasst werden. Die zur Zeit geltende Übergangsfassung soll mit der vorgesehenen Neufassung aufgehoben werden.

Zu Artikel 10b (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Änderungen sollen die einheitliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern für Entscheidungen über die Erhebung des Haftkostenbeitrags nach § 50 StVollzG und des Maßregelkostenbeitrages nach den §§ 50, 138 Abs. 2 StVollzG sowie dagegen statthafte Rechtsmittel im Straf- und Maßregelvollzug begründen.

Als Folge könnte die Überschrift des Gesetzentwurfs wie folgt gefasst werden:

„Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register, Justizkosten für Telekommunikation und zur Änderung anderer kostenrechtlicher Vorschriften – ERJuKOG –“

8. **Zu Artikel 9 Abs. 2 Nr. 11** (§ 143 Abs. 1 KostO)

In Artikel 9 Abs. 2 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

‚11. In § 143 Abs. 1 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.‘

Begründung

Durch § 14 JVKostO-E und § 10 GKG-E, § 17 KostO-E, § 8 GvKostG-E soll die Verzinsungspflicht von Ansprüchen auf Zahlung und Rückerstattung von Gerichtskosten, Justizverwaltungskosten und Gerichtsvollzieherkosten ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung des § 143 Abs. 1 KostO (Einbeziehung des § 17 Abs. 4 KostO in die für die sogenannten „Gebührennotare“ nicht anzuwendenden Vorschriften) hätte zur Folge, dass der Ausschluss der Verzinsungspflicht bei Ansprüchen auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten der Notare, denen die Gebühren für ihre Tätigkeit selbst zufließen, nicht gälte. Diese Einschränkung ist aus systematischen Gründen nicht sachgerecht. Die in der Begründung zu Artikel 8 Nr. 9 (Seite 28 des Entwurfs) dargelegten Gründe treffen auch für die Notarkosten zu. Zur Frage von Verzugszinsen für nicht rechtzeitig entrichtete Notarkosten und für zurückzuzahlende Notarkosten bestehen ohnehin erhebliche Meinungsverschiedenheiten (vgl. u. a. Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kostenordnung, 14. Aufl., § 154 Rdnr. 4, § 157 Rdnr. 2; Rohs/Wedewer, Kostenordnung, 3. Aufl., § 155 Rdnr. 5, § 157 Rdnr. 3). Diese Rechtsunsicherheit soll durch die vorgeschlagene Änderung von § 143 Abs. 1 KostO beseitigt werden.

9. **Zu Artikel 9 Abs. 2 Nr. 12** (§ 152 Abs. 2 Nr. 3 – neu – KostO)

In Artikel 9 Abs. 2 Nr. 12 § 152 Abs. 2 ist in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und es ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Gebühren für den Abruf von Daten im automatisierten Verfahren aus maschinell geführten Registern und dem maschinell geführten Grundbuch nebst Verzeichnissen im Sinne von § 12a der Grundbuchordnung, und zwar auch insoweit, als sie auf eine Jahresgebühr angerechnet werden.“

Begründung

Notare nutzen in vermehrtem Maße das automatisierte Abrufverfahren aus dem maschinell geführten Grundbuch. Die für die Nutzung anfallenden Kosten (Grundbuchabrufverfahrengebühren und Telekommunikationskosten) sind hoch. Eine Umfrage bei den bayerischen Notaren hat ergeben, dass die Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren

- bei 17 % der Notare bis zu 10 000 DM,
- bei 32 % der Notare 10 001 DM bis zu 20 000 DM,
- bei 26 % der Notare 20 001 DM bis 30 000 DM,
- bei 12 % der Notare 30 001 DM bis zu 40 000 DM,
- bei 8 % der Notare 40 001 DM bis zu 50 000 DM und
- bei 5 % der Notare mehr als 50 000 DM

Kosten je Jahr auslöst. Die Kostenbelastung der Notare, die die zu zahlenden Gebühren nach geltendem Recht nicht auf den Kostenschuldner umlegen können, haben sich damit gegenüber der früheren Situation deutlich erhöht. Dem stehen keine entsprechenden Einsparungen gegenüber. Auch für die künftigen Nutzer eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Daten aus öffentlichen Registern (Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister) werden sich entsprechende finanzielle Belastungen ergeben. Zur Entlastung der Notare ist es deshalb erforderlich, einen Auslagentatbestand zu schaffen, der eine Umlegung der von den Notaren zu zahlenden Gebühren auf den Auftraggeber ermöglicht. Der von den Kostenrechtsreferenten der Landesjustizverwaltungen im Rahmen der grundlegenden Vereinfachung des Justizkostenrechts erarbeitete Diskussionsentwurf für eine Neufassung der Kostenordnung sieht bereits eine entsprechende Regelung vor. Da das Anliegen für die Notare dringend ist, sollte wegen des Zusammenhangs bereits bei der Änderung des § 152 KostO durch den vorliegenden Entwurf in diese Vorschrift der erforderliche Auslagentatbestand eingestellt werden.

10. **Zu Artikel 14 Satz 1** (Inkrafttreten)

In Artikel 14 Satz 1 ist die Angabe „l. Januar 2002“ durch die Angabe „2. Januar 2002“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 14 Satz 1 ERJuKoG sieht für einige Regelungen den 1. Januar 2002 als Zeitpunkt des Inkrafttretens vor. Dies betrifft u. a. auch die Anfügung eines neuen Absatzes 2 an § 32 KostO durch Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2 ERJukoG. Ebenfalls zum 1. Januar 2002 wird aber auch eine in Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro (KostREuroUG) vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) enthaltene Änderung des § 32 KostO in Kraft treten.

Um Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Verhältnisses der Änderungsbefehle zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der fraglichen Änderungsbefehle des ERJuKoG auf den 2. Januar 2002 zu verlegen. Das Risiko des Fälligwerdens „krummer“ Euro-Gebühren am 1. Januar 2002 selbst erscheint vernachlässigenswert.

11. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat begrüßt es nachdrücklich, dass mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf die noch fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Führung des maschinell geführten Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisters geschaffen werden. Der Entwurf greift in dankenswerter Weise die von den Ländern geäußerten Vorschläge im Wesentlichen auf.

Der Bundesrat bittet den Bundestag, das Gesetz zügig zu verabschieden, damit die Einführung der maschinellen Register weiter vorangetrieben werden kann.

Der Bundesrat bittet das Bundesministerium der Justiz, die im Entwurf bereits vorliegende Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation, die ebenfalls dringend benötigt wird, möglichst bald unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Länder zu erlassen.

Die Einführung des maschinellen Registers führt nicht nur zu einer Erleichterung bei den Registergerichten, sondern ist vor allem für die deutsche Wirtschaft von großem Interesse.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 9a HGB])

Die Bundesregierung hat bereits eine vorläufige Prüfung des Vorschlags des Bundesrates durchgeführt.

Der bisherige Entwurf lässt die geltende Rechtslage insoweit unverändert, als der Online-Abruf auf die Eintragungen im Register beschränkt bleibt. Für den Vorschlag des Bundesrates spricht, dass es sich abzeichnet, dass die Europäische Union den Online-Abruf grenzüberschreitend auch bezüglich der Gesellschafterliste, der Satzung und der Jahresabschlüsse verlangen wird. Vor einer abschließenden Äußerung wird die Bundesregierung die Stellungnahme der beteiligten Kreise, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft einholen.

Schon jetzt weist die Bundesregierung darauf hin, dass bei der künftigen gesetzlichen Ausgestaltung des elektronischen Abrufs dieser Unterlagen, insbesondere der Jahresabschlüsse, darauf geachtet werden sollte, dass diese von einer zentralen Stelle erfasst und bei dieser auch abgerufen werden können, da auch dies künftig wahrscheinlich durch Europarecht ohnehin vorgeschrieben wird und damit ein Online-Zugriff auf diese Unternehmensdaten erreicht wird. Als zentrale Hinterlegungsstelle für die betreffenden Unterlagen, einschließlich der Jahresabschlüsse, könnte – im Einvernehmen mit den für die Registerführung durch die Gerichte zuständigen Ländern – der Bundesanzeiger Verlag bestimmt werden.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 2 Nr. 1 [§ 64 BGB])

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrats bereits geprüft und unterstützt dieses.

Sie schlägt folgende Änderung des Gesetzentwurfes vor:

a) In Artikel 2 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

   2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben.“

b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

Die Eintragung auch der Vertretungsmacht der Liquidatoren entspricht dem Ziel des Gesetzentwurfes, die Angaben zur Vertretungsmacht für die Nutzer des Registers verständlicher und übersichtlicher zu machen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 2 Nr. 2 [§ 79 Abs. 5 BGB])

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates bereits geprüft und unterstützt dieses.

Sie schlägt vor, in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfes (§ 79 Abs. 5 Satz 2 BGB) das Wort „Registergericht“ durch das Wort „Amtsgericht“ zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit sollte auch in Artikel 1 Nr. 2 (§ 9a Abs. 4 Satz 1 HGB) das Wort „Registergericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt werden. Dies ist in den Ausschussberatungen des Bundesrates angeregt worden.

Die beiden Änderungen stellen die Einheitlichkeit des technischen Sprachgebrauchs sowohl im BGB als auch im HGB sicher. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 3 Nr. 2
[Abschnitt 16 EGHGB])

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe c
[§ 11 Abs. 2 Satz 3 PartGG])

Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrats geprüft und unterstützt dieses. Sie schlägt folgende Änderung des Gesetzentwurfs vor:

In Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe c wird § 11 Abs. 2 Satz 3 PartGG wie folgt gefasst:

„Die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums bereits eingetragener Partner muss erst bei einer Anmeldung und Eintragung bezüglich eines der Partner erfolgen.“

Durch die nunmehr vorgeschlagene Regelung kommt das Gewollte deutlicher zum Ausdruck.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 6
[§ 43 Nr. 6 Buchstabe g HRV])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 8 [Änderung der JVKostO]
Artikel 9 Abs. 1 Nr. 5
[Anlage 1 zum GKG]
Artikel 10a – neu –
[Änderung des StVollzG]
Artikel 10b – neu –
[Änderung des GVG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 9 Abs. 2 Nr. 11
[§ 143 Abs. 1 KostO])

Dem Vorschlag kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschluss der Verzinsungspflicht für gerichtliche Kostenforderungen (einschließlich von Erstattungsansprüchen) auch auf die Kosten der Notare, denen die Gebühren selbst zufließen, ausgedehnt wird.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Änderung in Artikel 9 Abs. 2 Nr. 11 sieht demgegenüber vor, dass der für die Gerichtskosten vorgesehene Ausschluss der Verzinsungspflicht (vgl. Artikel 9 Abs. 2 Nr. 1) nicht für die Kosten der Notare gelten soll, denen die Gebühren selbst zufließen. In der Kostenordnung soll damit klargestellt wer-

den, dass sowohl der Notar für seinen Kostenanspruch als auch der Kostenschuldner für seinen Erstattungsanspruch Zinsen fordern können. Dem Anliegen des Bundesrates für Rechtsklarheit wird damit, wenn auch mit gegenteiligem Ergebnis, entsprochen.

Der Kostenanspruch des Notars und der Erstattungsanspruch des Kostenschuldners sind zwar öffentlich-rechtlicher Natur, unterscheiden sich jedoch von dem Anspruch auf Gerichskosten. Gebührengläubiger ist in den Fällen des § 143 KostO der freiberufliche Notar.

Die Kostenordnung enthält zwar keine Vorschrift über Verzugszinsen, jedoch enthält § 157 KostO eine ausdrückliche Regelung zur Frage eines Schadensersatzanspruchs im Falle eines Rückerstattungsanspruchs. § 157 Abs. 1 KostO lautet:

„Wird die Kostenberechnung abgeändert oder ist der endgültige Kostenbetrag geringer als der erhobene Vorschuss, so hat der Notar die zuviel empfangenen Beträge zu erstatten. Hatte der Kostenschuldner seine Einwendungen gegen die Kostenberechnung innerhalb eines Monats seit der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung im Wege der Beschwerde (§ 156 Abs. 1 Satz 1) erhoben, so hat der Notar darüber hinaus den Schaden zu ersetzen, der dem Kostenschuldner durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist.“

Zu dem nach dieser Vorschrift vom Notar zu ersetzenden Schaden gehören angemessene Zinsen von dem Betrag, den der Kostenschuldner zur Abwendung der Vollstreckung an den Notar bezahlt hatte (Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann, Kostenordnung, 14. Aufl., Rdnr. 25 zu § 157 KostO). Die Kostenordnung trägt mit dieser Vorschrift der besonderen Stellung des Notars Rechnung. Gleichzeitig schränkt sie den Schadensersatzanspruch des Kostenschuldners ein. Diese Regelung des geltenden Rechts stünde im Widerspruch zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausschluss der Verzinsungspflicht.

Im Übrigen erscheint es nicht sachgerecht, dem Kostenschuldner, der einen rechtskräftigen Erstattungsanspruch gegen einen zahlungsunfähigen Notar gegebenenfalls erst nach längerer Zeit durchsetzen kann, keinen Schadensersatz für entgangene Zinsen zuzubilligen, obwohl er andererseits einem Anspruch des Notars auf Vorschussleistung ausgesetzt ist. Insoweit liegt der Sachverhalt bei der Erstattung von Gerichtskosten anders, da ein Ausfallrisiko für den Kostenschuldner nicht besteht.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, nach der der Ausschluss der Verzinsungspflicht nicht für die freiberuflichen Notare gelten soll, bedeutet im Umkehrschluss, dass der Notar von seinem säumigen Kostenschuldner Verzugszinsen nach den Grundsätzen der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Verzugsregeln fordern kann.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 9 Abs. 2 Nr. 12 [§ 152 Abs. 2 Nr. 3 – neu – KostO])

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Begründung des Bundesrates für den Vorschlag, der die Einführung eines Auslagentatbestandes für Online-Registerabrufe bezweckt, überzeugt nicht.

Bei der Einsicht des Grundbuchs und öffentlicher Register handelt es sich nach der ausdrücklichen Regelung in § 147 Abs. 3 KostO um eine ein Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit. Der Aufwand, den diese Tätigkeit bei einer körperlichen Einsichtnahme auslöst, ist nach geltendem Recht mit den Gebühren für das Hauptgeschäft abgegolten. Warum dies bei einem Online-Abruf anders sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 152 Abs. 2 KostO würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den Notaren bedeuten, die nicht an ein automatisiertes Abrufverfahren angeschlossen sind und auch noch nicht angeschlossen werden können. Der Aufwand dieser Notare für die Einholung von Register- und Grundbuchauszügen ist mit den Gebühren abgegolten.

Die im geltenden Recht vorgesehene Höhe zahlreicher Gebühren orientiert sich am bisherigen Abgeltungsbereich der jeweiligen Gebühr. Wird ein Teil des Aufwandes nunmehr über Auslagen abgegolten, müsste die Gebührenhöhe überprüft werden. Diese Prüfung kann im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht erfolgen.

Den Kosten für den Online-Anschluss stehen nicht unerhebliche Einsparungen, insbesondere von Personalkosten gegenüber. Wenn nach der bayerischen Umfrage 5 % der Notare mehr als 50 000 DM für Abrufgebühren im Grundbuchbereich zu zahlen haben, kann nicht nachvollzogen werden, dass für die zugrunde liegenden fast 5 000 Grundbucheinsichten (ca. 20 Einsichten pro Arbeitstag) ansonsten keine Personalkosten entstanden wären. Im Gegenteil dürfte die große Anzahl der Abrufe auch ohne Auslagentatbestand ein Indiz für einen nicht unerheblichen Einspareffekt sein.

Nicht unberücksichtigt bleiben kann auch, dass der Online-Anschluss Grundbuchdaten ständig verfügbar macht. Auch dies ist ein nicht zu unterschätzender wirtschaftlicher Faktor.

Die Tatsache, dass sich eine Vielzahl von Notaren – in Bayern nach der Begründung des Antrags alle Notare – in Kenntnis der kostenrechtlichen Situation für einen Online-Anschluss im Grundbuchbereich entschlossen haben, spricht ebenfalls für einen betriebswirtschaftlichen Vorteil.

Die Einführung eines neuen Auslagentatbestandes widerspricht außerdem den Bemühungen zur Vereinfachung des Kostenrechts. Auslagen, die in ähnlicher Höhe und bei vielen notariellen Geschäften anfallen, wie dies gerade bei Abrufen aus Grundbüchern und sonstigen Registern der Fall ist, sollten bei der Bemessung der Gebührenhöhe berücksichtigt werden. Bei einer Reform der Kostenordnung sollte nur für solche Auslagen, die seltener und in nicht kalkulierbarer Höhe anfallen können, ein Auslagentatbestand vorgesehen werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass ein Auslagentatbestand für Abrufgebühren weiteren Änderungsbedarf nach sich zieht. Die Gebühr für die isolierte Grundbucheinsicht (§ 147 Abs. 1 KostO) müsste entweder gestrichen werden, da die Höhe dieser Gebühr nach dem Aufwand des Notars für eine Einsichtnahme bemessen wurde, oder es müsste zumindest eine Anrechnung der Auslagen vorgesehen werden.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 14 Satz 1 [In-Kraft-Treten])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11 (Zum Gesetzentwurf insgesamt – Registeränderungsverordnung)

Die Bundesregierung wird die Registeränderungsverordnung schon bald dem Bundesrat zur Zustimmung zuleiten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333